Der Unterschied der wirtschaftlichen Vereine von den idealen (§§ 21, 22 B.G.B.)

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Franz Steiner

aus Goldap i. Ostpr.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Würzburg.
C. J. Becker's Universitäts-Buchdruckerei.
1911.

Referent: Professor Dr. **E. Mayer.**

In Dankbarkeit

meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0213

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung.
Einleitung: Geschichtliches zum Vereinsrecht, insbesondere zur Entwickelung der §§ 21, 22 B. G. B.
Hauptteil: Der Unterschied der wirtschaftlichen Vereine des § 22 von den idealen des § 21 B. G. B. Die Unterscheidungsmerkmale sind:

I. ein Geschäftsbetrieb.
1. Ablehnung der Hoelder'schen Ansicht, die über dieses Erfordernis hinwegsieht.
2. Begriff des Geschäftsbetriebes. Dazu ist erforderlich:
a) Ein Inbeziehungtreten des Vereins mit dritten außerhalb des Vereins stehenden Personen.
b) Unterhaltung gewisser auf Vorhandensein solcher Verkehrsbeziehungen hinweisender Einrichtungen.
c) Eine auf die Dauer berechnete, daher planmäßige Betätigung.
3. Der Geschäftsbetrieb im Verhältnis zum Gewerbebetrieb des Handelsrechts.
4. Untersuchungen über das Vorliegen eines Geschäftsbetriebes bei verschiedenen Vereinen.

II. Die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes.
1. Ablehnung der Ansicht Oppenheimers, der bei Feststellung der Unterscheidungsmerkmale dem wirtschaftlichen Betrieb keine Bedeutung beimißt.
2. Bedeutung des Wortes „wirtschaftlich" im Zusammenhang mit Geschäftsbetrieb.
a) Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt nicht allein der Betrieb, der auf Produktion und Umsatz von Gütern gerichtet ist, sondern auch eine Tätigkeit, die auf Erhaltung der Güter und deren Verwertung bezw. Verbrauch abzielt.
b) Der Geschäftsbetrieb muß die Wirtschaft der Mitglieder fördern, ihnen wirtschaftliche Vorteile zukommen lassen.

3. Heranziehung des § 1 des Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetzes zur Erläuterung der Frage, in welcher Weise und wann durch einen Geschäftsbetrieb die Wirtschaft der Mitglieder gefördert wird.

III. **Der auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zweck.**

1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb braucht nur beabsichtigt zu sein, muß nicht schon tatsächlich vorliegen.
2. Der Zweck ist von dem Gegenstand des Unternehmens zu scheiden.
3. Es muß mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Endzweck in unmittelbarer Weise erfüllt sein. Scheidung zwischen Mittel und Zweck.
4. Die Behandlung der Vereine mit gemischten Tendenzen:
   a) Ist das Überwiegen des einen oder anderen Zwecks nicht festzustellen, so muß der wirtschaftliche Zweck für die Natur des Vereins entscheidend sein.
   b) Im andern Falle entscheidet der Hauptzweck.

Literaturverzeichnis.

Archiv für Theorie und Praxis des Allgemeinen deutschen Handelsrechts, herausgegeben von Busch (zit. Busch's Archiv) Leipzig.

Biermann, Bürgerliches Recht, Bd. 1, Allgemeine Lehren und Personenrecht 1908.

Blätter der Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.

Bolm, Die Abgrenzung der beiden Vereinsklassen des B. G. B. (§§ 21, 22 B. G. B.) Dissertation Borna-Leipzig 1908.

v. Bose-Hallbauer, Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Leipzig 1909.

v. Bülow, Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1902.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 4. Aufl. Jena 1903 (zit. Cosack).

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. 1, Stuttgart 1910 (zit. Cosack, Handelsrecht) 7. Aufl.

Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. 1, 3. Aufl. 1906 Halle (zit. Dernburg).

Dernburg, Pandekten, Bd. 1, Berlin 1902 (zit. Dernburg Pand.)

Deutsche Juristenzeitung, Berlin.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. Mannheim 1908.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs, Bd. 1, 1903.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 9. Aufl. Berlin 1903 (zit. Endemann).

Endemann, Das deutsche Handelsrecht, 3. Aufl. 1876 Heidelberg (zit. Endemann, Handelsrecht).

Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1, 4. u. 5. Aufl. 1909 (zit. Enneccerus).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. E. R. G.).
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (zit. R. O. H. G.).
Entscheidungen des Kammergerichts in Johow's Jahrb. (zit. Johow).
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Allgemeiner Teil, Vorlage des Redaktors mit Begründung.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 bis 3, Berlin 1868 bis 1881 (zit. Gierke, Genossenschaftsrecht).
Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, 2. Aufl. 1902 (zit. Gierke).
Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. Berlin 1903.
Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts, 2. Aufl. Stuttgart 1875.
Grimm, Deutsches Wörterbuch.
Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Vorträge, 2. Aufl. Mannheim 1900.
v. Hahn, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 1894.
Hanseatische Gerichtszeitung.
Hessische Rechtssprechung. Mainz.
Hoelder, Komm. zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. 1, München 1900.
Hoelder, in Deutsche Juristenzeitung 1900, S. 242.
Hoffmann, Brückner, Erler ꝛc., Kommentar der Reichsgerichtsräte. Das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. 1, Nürnberg u. Leipzig 1910 (zit. Komm. d. R. G.).
Juristische Monatsschr. für Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern, Posen (zit. Jur. Mon. f. Posen).
Kipp bei Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. 1, 9. Aufl. 1906 (zit. Kipp).
Kisch, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 29 (zit. Kisch).
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs nebst Einführungsgesetz Bd. 1 1903.
Landsberg, Das Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs, Bd. 1, 1904.
Leonhard, Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1900.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.
Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Preußischen Allgemeinen Landrechts, Bd. 1, Berlin 1900.
Levis, in Deutsche Juristenzeitung 1901, S. 479.
Makower, Komm. zum Handelsgesetzbuch, Bd. 1, Berlin 1906.

Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 5. Aufl. Berlin 1910.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1901.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin 1896.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil, Berlin 1899.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. 1, 5. Aufl. Berlin 1909.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl. des Kommentars von Gareis, Allgemeiner Teil, Berlin 1908.

Oppenheimer, Die beiden Vereinsklassen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Iherings Jahrbüchern Bd. 47, S. 99 ff.

Pernice, M. Antistius Labeo Bd. 1, Halle 1873.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. Berlin 1903.

Parisius-Krüger, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 6. Aufl. Berlin 1908.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, amtliche Ausgabe, Berlin 1897.

Das Recht, herausgegeben von Soergel, München.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete der Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann, Leipzig. (zit. Rspr. d. O. L. G.).

Reatz, Die 2. Lesung des Entwurfs eines B. G. B. Bd. 1, Berlin 1894.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. 1, Berlin 1899.

Rump, Bayerisches Gesetz vom 29. IV. 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, München 1895.

Samter, in Deutsche Juristenzeitung 1900 S. 311.

Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, Nürnberg.

Siebenhaar's Archiv für Wechselrecht.

Schönberg, Handb. der politischen Ökonomie, Tübingen 1882.

Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, Erlangen 1872.

Staub, Komm. z. Handelsgesetzbuch, 8. Aufl. Berlin 1906, Bd. 1.

Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, Leipzig 1863.

v. Staudinger, Komm. zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. 1, bearbeitet von Löwenfeld, 5. Aufl. München 1910 (zit. Löwenfeld).

v. Staudinger, Das Vereinsrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Erlangen 1897 (zit. Staudinger).

Thoel, Das Handelsrecht, 6. Aufl. Bd. 1, Leipzig 1879.

v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1910, Bd. 1.

Wiedemann, Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. Zürich 1908.

Juristische Wochenschrift (zit. J. W.).

Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, Stuttgart.

Zentralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat, Leipzig.

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1868/1869, Bd. 3.

Anlagen zu den stenographischen Berichten des Reichstages des Norddeutschen Bundes Bd. 3.

Anlagen zu den stenographischen Berichten des Deutschen Reichstages 1871/72, Bd. 3.

Vorbemerkung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwei große Gruppen von Vereinen, die ihren Sitz im Inlande haben: Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist (§§ 21, 22 B. G. B.). Die weitere Begriffsbestimmung ist der Wissenschaft und Praxis überlassen. Man hat dann auch positive Bezeichnungen für beide Arten der Vereine angenommen, für die zuerst genannte Kategorie „wirtschaftliche Vereine" oder „Wirtschaftsvereine" und für die andere „ideale Vereine", „Vereine mit idealen Tendenzen" oder kurz „Idealvereine."

Die praktische Bedeutung der Unterscheidung und ihrer Abgrenzung zeigt sich in der Verschiedenheit des Weges, auf dem sie zur Rechtsfähigkeit gelangen.

Für die Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, gilt das sogenannte Konzessionssystem, d. h. sie erlangen Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung, soweit nicht besondere reichsgesetzliche Vorschriften Sondernormen aufstellen (§ 22 B. G. B.). Als solche Reichsgesetze kommen insbesondere in Betracht das Handelsgesetzbuch für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Reichsgesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die eingeschriebenen Hilfskassen, die Innungen und Innungsverbände, die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Unfallversicherung und die Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Diesen Gesetzen liegt meist — für die Innungsverbände und Kolonialgesellschaften ist staatliche Verleihung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben — das

sog. System der Normativbestimmungen und der Eintragung zu Grunde. Diese erfolgt jedoch in andere Register als das Vereinsregister, das nur den idealen Vereinen vorbehalten ist.

Andererseits gilt für die Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, das System der Normativbestimmungen: sie erlangen die Rechtsfähigkeit durch die von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängigen Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts, § 21 B. G. B.

Wie die Grenzlinie zwischen diesen beiden Vereinskategorien zu ziehen ist, gehört bei der keineswegs klaren Abgrenzung durch das Gesetz zu den umstrittensten Streitfragen des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sowohl in der Wissenschaft gehen die Meinungen sehr auseinander, wenn der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und wann nicht; aber auch in der Rechtsprechung, insbesondere der der Landgerichte herrscht bei der möglichen Vielgestaltung der Vereinszwecke wenig Übereinstimmung über diese Frage. Das erscheint praktisch umso bedauerlicher, als eine Entscheidung des Reichsgerichts über diese Auslegungsfrage nicht zu erwarten steht, da die Beschwerde über eine abgelehnte Eintragung wegen § 568 Abs. 4 Z. P. O. nicht bis zum Reichsgericht gelangt.

In dem Folgenden soll nach einem kurzen, einleitungsweise behandelten Abriß der Geschichte des Vereinsrechts und insbesondere der Entstehungsgeschichte der §§ 21, 22 B. G. B. der Unterschied der beiden Vereinskategorien unter Berücksichtigung der diese Streitfrage erörternden Literatur behandelt werden.

Einleitung.

Bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs machte die Regelung des Vereinsrechts die größten Schwierigkeiten. Besonders zwei Punkte gaben zu den lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten Anlaß. Von Anfang an drängte sich einmal die wichtige Frage auf, ob das neue Gesetz überhaupt die privatrechtliche Stellung der Vereine in den Bereich seiner Regelung ziehen oder dieses Gebiet lieber der Spezialgesetzgebung vorbehalten sollte. Abgesehen von Sachsen und Bayern lag auch in der Tat diese Materie in Deutschland sehr im argen. Nur die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Gesellschaften des Handelsrechts waren durch die bisherige Reichsspezialgesetzgebung geregelt worden.

Allerdings liegen die Ansätze, in deutschen Landen eine gesetzliche Ordnung der privatrechtlichen Stellung der übrigen Vereine herbeizuführen, bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Diese in ihrer Fortentwickelung kennen zu lernen, erscheint zur Lösung unserer Aufgabe um so notwendiger, als sich in den verschiedenen Gesetzentwürfen dem Wortlaut nach eine ähnliche Charakterisierung der „wirtschaftlichen Vereine" findet wie in dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Das Verdienst, zu allererst in Deutschland auf die Notwendigkeit hingewiesen zu haben, die privatrechtliche Stellung von den bisher nicht geregelten Vereinen gesetzlich zu normieren, gebührt in erster Linie dem Gründer des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868, dem Abgeordneten Schulze-Delitzsch.

Bereits am 29. Januar 1869 hatte Schulze in dem preußischen Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen eingebracht, dessen § 1 lautete[1]): „Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, insofern sie zu den in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder Versicherungsgesellschaften, sowie zu den im Gesetze vom 4. Juli 1868 für den Norddeutschen Bund charakterisierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören, und auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes unter den nachstehenden Bedingungen." Als hierhergehörig werden aufgezählt: Bildungs-, Lese- Musik- und Turnvereine aller Art, Religionsgesellschaften, welchen keine Korporationsrechte vom Staat verliehen sind, Arbeiter-, Handwerker-, Gewerks- und Bürgervereine zur Förderung der Interessen ihrer Mitglieder, Vereine zu geselligen und Wohltätigkeitszwecken und gelehrte Gesellschaften, wissenschaftliche, landwirtschaftliche, Kunst- und sonstige Vereine von Berufsgenossen zur Förderung ihrer Berufsinteressen.

Mit diesem Antrag hatte jedoch Schulze keinen Erfolg; er kam in dem preußischen Abgeordnetenhause nicht zur Verhandlung.

Einen neuen Versuch machte Schulze dann am 4. Mai 1869 im Reichstage des Norddeutschen Bundes. Der § 1 dieses Entwurfes enthielt unter Fortlassung der Beispiele dem Wortlaut nach nur ganz geringe Abweichungen von dem im preußischen Abgeordnetenhause eingebrachten[2]). Aber auch dieser Gesetzentwurf scheiterte, da die Zustimmung des Bundesrats nicht erfolgte.

Inzwischen hatte man jedoch bereits in Bayern die Schulze'schen Ideen zu verwerten gewußt. Das bayrische Gesetz vom 29. April 1869 die privatrechtliche Stellung von Vereinen be-

[1]) Anlagen zu den stenograph. Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1868/69 Bd. 3 Nr. 227 S. 1275 ff.

[2]) Vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, stenograph. Ber. Bd. 3 Nr. 164 S. 525 ff.

treffend lehnte sich in seinem Entwurfe im wesentlichen an den von Schulze ausgearbeiteten an[1]). Der Artikel 1 des bayrischen Gesetzes hatte fast denselben Wortlaut wie der oben angeführte § 1 des Schulze'schen Entwurfs.

Schulze trat dann wiederum in den Jahren 1871 und 1872 mit seinem Entwurf hervor und zwar nun im Deutschen Reichstage[2]).

1871 fand der Entwurf keine Erledigung mehr, da schon Mitte Juni die laufende Session ihr Ende fand, nachdem er einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen war. Nach den Kommissionsvorschlägen war der hier allein interessierende Teil der Vereine, deren Regelung nach dem Gesetzentwurf ausgeschlossen sein sollte, noch immer bezeichnet als „Vereine, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen[3])."

1872 brachte Schulze seinen Entwurf in der Kommissionsfassung von 1871 von neuem in den Reichstag ein. Wiederum erfolgte die Überweisung an eine Kommission von 14 Mitgliedern, die dem hier in Betracht kommenden Teil des § 1 folgende Fassung gab[4]):

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung .... überhaupt auf alle Vereinigungen, welche auf Erwerb, Gewinn oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind."

Es wurde also hier bereits das farblose Wort „eigentlich" durch das prägnantere „wirtschaftlich" ersetzt. Aber auch in diesem Jahre konnte Schulze seinen Antrag nicht zur Annahme bringen.

Bei den nun bald darauf in Angriff genommenen Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch lehnte sich der Redaktor des Allgemeinen Teils des B. G. B. Gebhard bei Abgrenzung

---

[1]) Vgl. die Begründung des Redaktors zu seiner Vorlage des Entwurfs eines B. G. B. Allgemeiner Teil, Abschn. II, Tit. 1, II S. 79 (Redaktormotive), Mugdan S. 399, Rump S. 17.

[2]) Stenograph. Ber. I. Legislaturperiode 1. Session 1871 Bd. 3 Anl. Nr. 45 S. 116 ff. und 3. Session Bd. 3 Anl. Nr. 13 S. 115 ff.

[3]) Stenograph. Berichte Bd. 3 Nr. 151 S. 397.

[4]) Stenograph. Berichte Bd. 3 S. 716 ff.

der Vereinsklassen an die Schulze'sche Fassung und das bayrische Vereinsgesetz an. Die Redaktorvorlage Abschnitt II, I. Tit., II. die juristische Person § 80 Abs. 2 lautet:[1])

„Personenvereine, die durch freien Zusammentritt ihrer Mitglieder gebildet werden und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erlangen, sofern nicht im Wege der Gesetzgebung etwas anderes vorgeschrieben ist, juristische Persönlichkeit nur durch besondere, im Einzelfalle zu erwerbende Verleihung seitens der Landesverwaltnng."

Im Absatz 1 des § 80 war im übrigen „für den Erwerb und Verlust der juristischen Persönlichkeit, sofern nicht reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, das Landesrecht für maßgebend" erklärt.

Der erste Kommissionsentwurf (1. Entwurf § 42) verwarf[2]) dann überhaupt eine Trennung der Vereine in 2 Gruppen und überließ „die Bestimmung der juristischen Persönlichkeit eines Personenvereins und des Verlustes dieser Persönlichkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften den Landesgesetzen" mit der Begründung, daß der enge Zusammenhang des Vereinsrechtes mit dem öffentlichen Recht und die zur Zeit noch verschiedene Gestaltung des letzteren in den einzelnen Staaten die landesgesetzliche Regelung rechtfertige.

Dieser Standpunkt wurde jedoch aufs lebhafteste von der Kritik bekämpft, die eine reichsgesetzliche Regelung der Materie für dringend erforderlich erachtete, „weil die Rechtslage, in welcher sich die korporativ angelegten Vereine gegenwärtig im größten Teile des Deutschen Reichs befinden, eine durchaus ungenügende sei[3])." Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs schloß sich nach eingehender Beratung dieser Auffassung an.

Hatte sich nun einmal der Gesetzgeber für die Regelung der privatrechtlichen Vereine, soweit sie nicht schon durch die Reichsspezialgesetzgebung geregelt waren, entschieden, so mußte

[1]) Entwurf eines B. G. B. für das Deutsche Reich, Allgemeiner Teil, Vorlage des Redaktors mit Begründung.

[2]) Mugdan S. 402.

[3]) Mugdan S. 599.

er jetzt zu der zweiten schwierigen Frage Stellung nehmen, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen solche Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen sollten. Der Gesetzgeber hatte da zwischen drei Möglichkeiten die Wahl. Nach dem geschichtlich Gewordenen kamen drei Systeme in Frage, das System der freien Körperschaftsbildung, bei der das Recht jeden Verein, sofern er nicht unerlaubte Zwecke verfolgte, für rechtsfähig erklärte, wenn die Gründer mit dem Gründungsakt die Schöpfung einer Körperschaft bezweckt haben, das Konzessionssystem, bei welchem eine Körperschaft stets nur durch einen die Korporationsrechte verleihenden Verwaltungsakt entsteht, und das System der Normativbestimmungen, das zwischen den beiden vorgenannten Prinzipien stehend einem Verein ohne ausdrückliche Verleihung die Korporationsrechte gibt, sofern er bestimmten, für die Gattung aufgestellten, von gewissen Staatsorganen zu prüfenden und meist durch Eintragung in öffentliche Bücher als vorhanden festzustellenden Erfordernissen entspricht.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwickelung dieser Systeme[1]), so finden wir, daß wie nach älterem deutschen Recht so auch zur Zeit der römischen Republik die freie Bildung der Privatkorporationen (Collegia und societates vectigalium) erlaubt war. Durch Vereinsgesetze von Julius Caesar und Augustus wurden aber bald Vereine aus politischen Gründen verboten außer bestimmten althergebrachten Korporationen; der Senat oder der Kaiser hatten zu jeder neuen Vereinsbildung eine besondere Genehmigung zu erteilen. Hierin liegt zweifellos ein Durchdringen des Konzessionssystems, wenn es auch streitig ist, ob die so erlaubten Korporationen, um als Personen anerkannt zu werden, noch einer besonderen Verleihung der Rechtsfähigkeit bedurften, oder die Korporationsrechte nur eine Folge des freigegebenen Assoziationsrechtes bilden[2]). Da in Deutschland eine Rezeption der römischen Vereinsgesetze mit ihren Beschränkungen und Verboten nicht statt-

[1]) Vgl. dazu Dernburg Pand. Bd. 1 S. 146/7, Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 3 S. 80 ff., insbesondere die in Anm. 167 angeführte Literatur, Pernice Bd. 1 S. 290, 299.

[2]) Vgl. Dernburg Anm. 6 S. 146, Windscheid § 60 S. 283 Anm. 3, Gierke Bd. 3 S. 93 Anm. 219, Pernice S. 303.

gefunden hat, war gemeinrechtlich das Zusammentreten zu Korporationen ohne Erfordernis einer besonderen Staatsgenehmigung gestattet. Das änderte sich dann im 17. Jahrhundert. Die Partikularrechte entschieden sich für das Konzessionssystem, das auch das Preußische Allgemeine Landrecht in II, 6 § 25 für Korporationen, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben, zur Anwendung brachte. In dem 19. Jahrhundert ist nun das System der Normativbestimmungen und der Eintragung das vorherrschende geworden. Es kommt, wie erwähnt, im Handelsgesetzbuch ausschließlich vor und liegt auch den Reichsgesetzen über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (20. Mai 1898) und über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (20. Mai 1898) zu Grunde.

Darüber, welchem von diesen Systemen bei Regelung des Vereinsrechts der Vorzug zu geben war, kam es in der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten, die schließlich nach eingehender Beratung[1]) über Für und Wider der Einzelsysteme ihre Lösung in folgender Wortfassung des dem § 42 des 1. Entwurfs entsprechenden § 23 fand:

„Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder durch staatliche Verleihung.

Andere Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung."

Der alsdann dem Reichstag vorgelegte 3. Entwurf (Reichstagsvorlage) hatte in den beiden ersten Absätzen des § 21 denselben Wortlaut wie § 23 des zweiten Entwurfs. In der diesem dritten Entwurf beigefügten Denkschrift findet sich zu § 21 folgende Bemerkung:[2])

[1]) Vgl. Reatz S. 14 ff.

[2]) Mugdan S. 827.

„Den Begriff des Vereins mit idealen Tendenzen bestimmt § 21 Abs. 1 unter Hervorhebung einiger besonders wichtiger Arten durch das negative Merkmal, daß ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Bei Vereinen, die mit der Verfolgung eines idealen Zweckes einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbinden, hängt die Entscheidung über ihre Eintragungsfähigkeit davon ab, ob der Geschäftsbetrieb zu dem Hauptzwecke des Vereins gehört oder nur dazu dient, die zur Verfolgung des idealen Hauptzweckes erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen. Hiernach sind insbesondere Vereine zur Wahrung der gemeinsamen Interessen von Berufsgenossen eintragungsfähig, sofern sie nicht etwa den Charakter von Produktivgenossenschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit an sich tragen."

Die Reichstagskommission hat dann, ohne eine sachliche Änderung damit zu beabsichtigen, die Exemplifikation weggelassen, um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß alle Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, eintragungsfähig sein sollten. Den eintragungsfähigen Vereinen auf dem Wege der staatlichen Verleihung die Rechtsfähigkeit offen zu lassen, wie es der zweite und dritte Entwurf getan hatte, hat die Reichstagskommission ohne Angabe von Gründen abgelehnt.[1])

Die §§ 21, 22 B.G.B. haben nun folgenden Wortlaut erhalten:

> Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.
>
> Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

---

[1]) Mugdan S. 955.

Der Unterschied der wirtschaftlichen Vereine des § 22 B.G.B. von den idealen des § 21 B.G.B.

Die in den §§ 21, 22 B.G.B. gegebene Grenzbestimmung hat in Theorie und Praxis zu großen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Nicht die geringste Ursache hierzu trägt die Ausdrucksweise des Gesetzes selbst. Wie eine große Anzahl der Schriftsteller[1]) zutreffend hervorhebt, enthält der Wortlaut des Gesetzes insofern eine Ungenauigkeit, als niemals direkt Zweck eines Vereins ein Geschäftsbetrieb ist, vielmehr dient der Geschäftsbetrieb höchstens zur Erreichung gewisser Zwecke, die meistens darin bestehen, dem Verein bezw. den Vereinsmitgliedern oder Dritten Vermögensvorteile oder anderweiten Gewinn zuzuführen; er ist nur Mittel zum Zweck.

Es mag hier schon darauf hingedeutet werden, daß die Inkorrektheit des Gesetzes wohl der Grund ist, weshalb einerseits gewisse Schriftsteller, wie Hoelder[2]), Matthiaß, Bolm, den Unterschied beider Vereinsklassen darauf abstellen, ob der Verein wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ohne einen Geschäftsbetrieb zu verlangen, andererseits andere Autoren, wie Planck[2]), Levis und Rehbein, sich streng an den Wortlaut des Gesetzes haltend das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an sich für genügend halten, um den Verein zu einem wirtschaftlichen zu stempeln.

Die Abgrenzung der beiden Vereinsklassen geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, daß man im Anschluß an den Wortlaut des § 22 B.G.B. die Erfordernisse des wirtschaftlichen Vereins feststellt und erläutert, da sich das Gesetz zur Kennzeichnung dieser Vereinsklasse einer positiven Bestimmung bedient. Trifft auf einen Verein eins dieser festzustellenden

[1]) Vgl. Hoelder in D.J.Z. 1900 S. 412, Enneccerus S. 233, Wiedemann S. 247, Bolm S. 8, Samter in D.J.Z 1900 S. 312, Levis ebenda 1901 S. 479, Oertmann zu § 21, 1 b ẞ, v. Tuhr S. 469 — anderer Ansicht Oppenheimer S. 168, 169.

[2]) siehe unten.

Merkmale nicht zu, so liegt stets ein idealer Verein im Sinne des § 21 vor.

Sehen wir vorläufig über die ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzes hinweg, so ergeben sich aus dem § 22 folgende Merkmale des wirtschaftlichen Vereins, die der Einteilung der Abhandlung zu Grunde gelegt werden sollen:

1. ein Geschäftsbetrieb,
2. die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes,
3. ein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteter Zweck des Vereins.

I. Das Erfordernis des Geschäftsbetriebes.

Daß ein Geschäftsbetrieb zum mindesten als Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke die erste Voraussetzung für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vereins ist, sollte eigentlich nach dem Wortlaut des Gesetzes als selbstverständlich angenommen werden. Und doch wird, wie kurz vorher erwähnt, von einigen Autoren, welche die Abgrenzung der beiden Vereinsgruppen behandeln, auch von einigen Gerichten über dieses Erfordernis hinweggesehen. So vor allem von Hoelder.[1]) Er legt die §§ 21, 22 dahin aus, daß es nur allein darauf ankomme, ob der Verein einen wirtschaftlichen Zweck verfolge, setzt also das Unterscheidungsmerkmal der beiden Vereine in die vorher unter 2 und 3 aufgestellten Erfordernisse. Er hält den Geschäftsbetrieb deshalb für überflüssig, da nach seiner Ansicht eine dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Vereinsmitglieder dienende Tätigkeit als solche schon ein Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes ist.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch eine Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart-Stadt[2]), welche den Antrag eines Verbandes württembergischer Industrieller auf Eintragung in das Vereinsregister ablehnte. Der Verein hatte sich als eine der ersten Aufgaben zum Ziel gesetzt, die Mitglieder gegen die

---

[1]) Anm. 2 zu § 21 und in D. J. Z. 1900 S. 413.

[2]) Zeitschrift f. freiwillige Gerichtsbarkeit in Württemberg, Jahrgang 43 S. 219, 220.

wirtschaftlichen Gefahren eines Streiks der Arbeitnehmer zu schützen, insbesondere den vom Streik betroffenen Betrieb eines Mitglieds teils durch Arbeitskräfte, teils durch Geld zu unterstützen. Das Amtsgericht führt in den Gründen aus, daß dann ein wirtschaftlicher Verein vorliege, wenn dessen Endzweck auf die Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses seiner Mitglieder gerichtet sei. Ist dies der Fall, was das Gericht für den genannten Verein bejaht hat, so soll die vom Verein in dieser Richtung entfaltete Tätigkeit ohne weiteres als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 gelten.

Auch das Landgericht Essen[1]) pflichtet der Hoelder'schen Ansicht bezüglich eines Haus- und Grundbesitzervereins bei. Es hat die Eintragung dieses Vereins in das Vereinsregister deshalb abgelehnt, weil es, um die Eintragungsfähigkeit eines Vereins zu verneinen, schon für genügend erachtet werden müsse, wenn der Verein auch ohne Betrieb eines eigenen wirtschaftlichen Geschäfts doch ausschließlich oder vorwiegend wirtschaftliche Interessen vertrete.

Von den übrigen Anhängern der Hoelder'schen Theorie seien insbesondere noch Bolm[2]) und Matthias[2]) genannt. Auch letzterer hält einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck dann für vorliegend, wenn der Vereinszweck um des wirtschaftlichen Wohles seiner Mitglieder willen besteht, ohne das Erfordernis eines besonderen Geschäftsbetriebes ausreichend zu betonen.

Dem gegenüber muß daran festgehalten werden, daß ein Verein niemals ein wirtschaftlicher im Sinne des Gesetzes ist, wenn das Erfordernis des Geschäftsbetriebes fehlt, mögen auch die Zwecke des Vereins auf Gewinn gerichtet oder wirtschaftlicher Natur sein.[3]) Das Gesetz spricht ausdrücklich von einem

[1]) Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 1 S. 443.

[2]) Bolm S. 38, Matthias S. 51

[3]) So die herrschende Ansicht: Oppenheimer S. 169, 183, Biermann § 133 I, 2 S. 476, Kipp S. 284, Wiedemann S. 254, 264, Goldmann-Lilienthal S. 56 Anm. 14, Oertmann Anm. 1 b zu § 21, Gierke S. 5 Anm. 2 c, Löwenfeld V, 4, Levis S. 479, Dernburg § 75 Anm. 7, v. Tuhr S. 471 u. a., von Entscheidungen: das Kammergericht in Rspr. d. O. L. G. Bd. 20 S. 26, die Landgerichte Graudenz, Tilsit,

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Eine der wirtschaftlichen Förderung der Vereinsmitglieder dienende Tätigkeit braucht sich noch keineswegs als ein Geschäftsbetrieb darzustellen. Ein Geschäftsbetrieb in dem unten näher ausgeführten Sinne wird allerdings in der Regel gewissen wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder oder dritter Personen dienen, da er ja niemals Selbstzweck ist. Umgekehrt ist es aber sehr wohl denkbar, daß Vereine Zwecke wirtschaftlicher Natur verfolgen, obwohl ein Geschäftsbetrieb offensichtlich fehlt. Man denke nur an die Kartelle, welche die Verpflichtung der Mitglieder zur Einhaltung gewisser Produktions- und Verkaufsbedingungen bezwecken. Von Oertmann a. a. O. werden ferner als solche Vereine, die zwar der wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder dienen, aber keinen Geschäftsbetrieb haben, zutreffend angeführt Vereine zum Ankauf und Spielen von Loosen und Vereine, die sich dem Ankauf von Grundstücken widmen, um sie in der Erwartung späterer Wertsteigerung liegen zu lassen.

Was haben wir nun aber unter dem Begriff des Geschäftsbetriebes zu verstehen?

Die Literatur geht mit wenigen Ausnahmen über diesen mehrdeutigen Begriff leicht hinweg. So beschränken sich Planck und Eck[1]) lediglich darauf, einen geschäftsmäßigen Betrieb zu verlangen und erklären damit, worauf Hoelder[2]) mit Recht hinweist, idem per idem, ohne auf eine Prüfung, was unter geschäftsmäßigem Betrieb zu verstehen ist, näher einzugehen. Goldmann-Lilienthal[3]) halten es für genügend, wenn eine auf Kapitalvermehrung abzielende Tätigkeit vom Verein entfaltet wird, und Oertmann a. a. O. versteht unter Geschäftsbetrieb eine dauernde planmäßige Tätigkeit zur Besorgung der in den Bereich der Vereinsaufgaben gehörigen Angelegenheiten. Worin aber diese Tätigkeit besteht, ist nicht gesagt, obwohl das

---

Ostrowo in Jur. Mon. f. Posen 1900 S. 161, 1905 S. 128 und 1907 S. 63 und Landgericht Naumburg in Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 3 S. 242.

[1]) Planck zu § 21 Anm. 2 und Eck S. 63.

[2]) in D. J. Z. 1900 S. 412.

[3]) S. 56 c.

Wort Geschäftsbetrieb offenbar nicht die Tätigkeit eines jeden Vereins bezeichnen soll. Dem Begriff Geschäftsbetrieb muß vielmehr, will man dem Sinne des Gesetzes gerecht werden, eine engere Bedeutung gegeben werden. Das tun u. a. zwei Autoren, Wiedemann und Oppenheimer[1]), die sich mit dem Begriff des Geschäftsbetriebes näher befassen. Allerdings scheinen mir beide diesen Begriff nicht ganz zutreffend zu interpretieren. Beide deuten zwar mit Recht darauf hin, daß der Begriff des Geschäftsbetriebes sich von dem verwandten Begriff des Gewerbebetriebes nur durch das Moment des Vorhandenseins oder Fehlens der Gewinnabsicht unterscheidet, treffen aber m. E. insofern nicht das Richtige, als Wiedemann ein Hervortreten der Beteiligung des Vereins nach außen hin durch rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten für den Geschäftsbetrieb nicht für erforderlich hält, und Oppenheimer das Vorhandensein von gewissen für die Dauer geschaffenen Einrichtungen, die auf einen Geschäftsbetrieb hinweisen, als nicht wesentlich bezeichnet. Von beiden Autoren wird zutreffend darauf hingewiesen, daß der Geschäftsbetrieb in dem von ihnen verstandenen Sinne auf eine gewisse Dauer angelegt sein muß.

Damit ein Geschäftsbetrieb vorliegt, stellen wir folgende Erfordernisse auf:

1. ein Inbeziehungtreten des Vereins mit dritten außerhalb des Vereins stehenden Personen,
2. Unterhaltung gewisser auf das Vorhandensein solcher Verkehrsbeziehungen hinweisender Einrichtungen und
3. eine auf die Dauer berechnete, daher planmäßige Betätigung.

Geschäftsbetrieb ist nichts anderes als geschäftsmäßiger Betrieb. Um das Wesen eines solchen Betriebes festzustellen, ist es erforderlich, den Begriff des Geschäfts uns näher anzusehen. In Anlehnung an den Gebrauch des täglichen Lebens verwenden die modernen Gesetze den Ausdruck Geschäft insbesondere für zwei ganz verschiedene Grundbegriffe, bei denen zwar eine gewisse innere Verwandtschaft, aber kein juristischer

[1]) Wiedemann S. 274 ff., Oppenheimer S. 118 ff., 125, 150; neuerdings auch v. Tuhr S. 471.

Zusammenhang besteht.[1]) Wir haben einmal das Geschäft in der Bedeutung von Rechtsgeschäft; in dieser Beziehung wird es also in dem Sinne von Tätigkeit gebraucht. Andererseits bedienen wir uns dieses Ausdrucks für die objektive Erscheinungsform einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, wir können auch sagen, für die reale Grundlage der Erwerbstätigkeit, für einen Komplex von Gütern, mit denen gewirtschaftet wird. Dies ist zweifellos der Sinn des Geschäfts, wie das Wort in der Verbindung Geschäftsbetrieb vorkommt. Löst man das zusammengesetzte Wort in zwei Hauptworte auf, so muß man dafür einsetzen Betrieb eines Geschäfts, nicht einzelner Geschäfte, wie es Sicherer tut, der von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften behauptet, daß die Förderung (des Kredits) des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder bezweckt werden müsse mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, d. i. mittels gemeinschaftlichen Abschlusses von Rechtsgeschäften.[2]). In dem von uns vertretenen Sinne sprechen auch die Protokolle der zweiten Kommission für das B. G. B. S. 1004 von einem Vereine, der ein wirtschaftliches Geschäft betreibt, und auch schon Schulze hat in seinem Buche „Vorschuß und Kreditvereine als Volksbanken" als das charakteristische Merkmal dieser Institute wie aller Genossenschaften, unter denen man sich eben Vereine zum Zwecke eines Geschäftsbetriebes vorzustellen habe, den Betrieb eines eigentlichen Geschäfts bezeichnet.

Fassen wir aber den Begriff des Geschäfts als bloße Erscheinungsform einer Erwerbstätigkeit auf, so können wir auch nicht, wie es Oppenheimer tut, das von uns unter 1. aufgestellte Erfordernis des Geschäftsbetriebes lediglich aus dem Begriff Geschäft folgern. Unseres Erachtens folgt dieses Erfordernis aus dem Begriff des Betriebes an sich. Von einem Betrieb kann nur die Rede sein, wenn selbständige Wirtschaftssubjekte für den Um- und Absatz der im Geschäft enthaltenen Güter, d. h. der Rechtsobjekte, welche Gegenstand des Überganges von einer Wirtschaft zur andern auf vertragsmäßiger Grundlage sein können, Sorge tragen. Dieser Güterumlauf

[1]) Vgl. E. R. G. Bd. 26 S. 165.

[2]) Vgl. S. 150. Dagegen Parisius-Krüger Anm. 5 zu § 1.

kennzeichnet den begonnenen Betrieb des Geschäfts. Die Verkehrsbeziehungen sind das Charakteristische des Geschäftsbetriebes, nicht schon des Geschäfts an sich. Dieses dient vielmehr nur dazu, solche Verkehrsbeziehungen in Gang zu bringen. Man kann es als den Zentralpunkt dieser Beziehungen bezeichnen. In diesem Sinne spricht Endemann[1]) von dem Geschäft als einem Glied des Verkehrslebens, der Wirtschaftstätigkeit. Es ist nichts anderes als nur ein Mittel, durch das Personen an dem Verkehrsleben teilnehmen. Diese Verkehrsbeziehungen, die bei jedem Betriebe vorkommen, beruhen, wie Goldschmidt[2]) zutreffend sagt, auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Es werden gegenseitig zwischen den Beteiligten Geschäfte abgeschlossen, und auf Grund dieser gehen die Übertragungsakte vor sich. Von solchen Geschäftsabschlüssen als dem Wesen des Geschäftsbetriebes spricht auch der Kommissionsbericht von 1869 über den Schulze'schen Gesetzentwurf betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine. Dort heißt es (S. 820): „Vereine mit Geschäftsbetrieb treten in den kommerziellen Verkehr mit seinen ausgedehnten Verbindungen und verschiedenartigen Operationen ein und haben es mit dem Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten auf vermögensrechtlichen Gebieten als ihrer eigentlichen Bestimmung zu tun."

Wir haben von selbständigen Wirtschaftssubjekten gesprochen, die für den Güteraustausch bei einem Geschäftsbetriebe Sorge tragen. Als solcher kommt auf der einen Seite, was Oppenheimer richtig hervorhebt, nur der Verein als solcher in Frage, der sich aus den die Vereinsmitglieder bildenden Personen zusammensetzt. Die Mitglieder und der Verein sind aber, vom Standpunkt des wirtschaftlichen Verkehrs betrachtet, identisch, sie bilden eine Einheit, sodaß alle diejenigen Operationen, welche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern als solchen vorgenommen werden, nicht zu dem Geschäftsbetrieb gehören. Das sind vielmehr Vorgänge, die sich innerhalb des Vereins selbst abspielen, aber nicht als Erscheinungen des Verkehrs bezeichnet

[1]) Vgl. S. 62 ff.
[2]) S. 405.

werden können. Oppenheimer[1]) bezeichnet deshalb dieses Inbeziehungtreten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern treffend als „inneren" Geschäftsbetrieb und hält mit Recht in einem solchen Falle keinen Geschäftsbetrieb im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches für vorliegend. Ein Geschäftsbetrieb ist vielmehr nur dann gegeben, wenn der Verein mit außerhalb des Vereins stehenden Personen in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt und Geschäftsabschlüsse vornimmt oder zum mindesten auf eine sich aus den Statuten oder Zwecken des Vereins ergebende Absicht in dieser Richtung geschlossen werden kann.

Daß das Gesetz in dem Geschäftsbetrieb ebenfalls ein Kontrahieren mit Dritten sieht, geht meines Erachtens auch daraus hervor, daß § 22 B. G. B. mit der Vorschrift, daß staatliche Verleihung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für wirtschaftliche Vereine erforderlich ist, die Sicherheit des Publikums, d. h. dritter dem Verein nicht angehöriger Personen im Auge hat. Bei jedem Geschäftsbetrieb[2]) werden eben Rechtsverhältnisse verschiedener Art, insbesondere Verbindlichkeiten Dritten gegenüber eingegangen und gerade für die Sicherheit der Gläubiger soll das Erfordernis der staatlichen Verleihung Ersatz bieten, indem dadurch der zuständigen Behörde die Möglichkeit gewährt wird, für die Aufnahme sichernder Vorschriften in die Satzung zu sorgen. Derartige Garantien hätte das Gesetz nicht aufzustellen brauchen, wenn es eben nicht von dem Standpunkt ausgegangen wäre, daß ein Verein, der einen Geschäftsbetrieb hat, mit Dritten in vermögensrechtlichen Verkehr tritt.

Auf dem hier im Endergebnis mit Oppenheimer übereinstimmenden Standpunkt steht auch das Kammergericht[3]) in einer erst jüngst ergangenen Entscheidung.

Es handelte sich um einen Verein der Brauereien, bei dem sich die Mitglieder nach den Statuten unter einander und dem Verein gegenüber verpflichtet hatten, Bier an Kunden nur

---

[1]) S. 153.

[2]) Vgl. Planck Anm. 2 zu § 21.

[3]) In Rspr. d. O. L. G. Bd. 20 S. 25 ff.; zustimmend auch v. Tuhr S. 471.

unter bestimmten Bedingungen zu liefern, sich gegenseitig die bisherigen Kunden zu schützen und die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel durch Umlagen aufzubringen. Der Verein will also durch Verhinderung des Preisunterbietens und der freien Konkurrenz die Mitglieder vor Verlusten bewahren, ihrer Wirtschaft förderlich sein. Zutreffend hebt die Entscheidung hervor, daß der Verein zwar wirtschaftliche Zwecke verfolge, aber kein wirtschaftliches Geschäft nach außen hin betreibe. Sie verlangt, daß der Verein in Geschäftsverbindung mit dem Publikum tritt, „zu dem nicht die Vereinsmitglieder in der satzungsgemäßen Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein gehören." Mangels Vorliegens eines eigenen Geschäftsbetriebes hat das Kammergericht die Eintragung des Vereins zugelassen.

Mit dem soeben Ausgeführten steht auch nicht eine andere Entscheidung des Kammergerichts [1]) in Widerspruch, die gelegentlich der Auslegung des § 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (20. Mai 1898) ergangen ist. Das genannte Gesetz definiert im § 1 die Genossenschaften als Gesellschaften, welche bei nicht geschlossenen Mitgliederzahl die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Das Kammergericht hat nun nach der geschichtlichen Entwickelung des Genossenschaftswesens festzustellen gesucht, daß nur solche Vereinigungen dem Gesetz entsprechen, die ihr Geschäft grundsätzlich mit ihren Mitgliedern betreiben und auf diese unmittelbare Art deren Erwerb oder deren Wirtschaft fördern. Eine Vereinigung, sagt das Kammergericht, die lediglich darauf gerichtet ist, durch den Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern den Mitgliedern Gewinn zuzuführen, erfülle nicht die gesetzlichen Bedingungen des § 1. Sie werde bei erfolgreicher Tätigkeit die Einnahmen der Mitglieder vermehren, aber sie könne die Mitglieder nicht, wie der § 1 des Gesetzes dieses voraussetze, durch Geschäftsabschlüsse in ihrem eigentümlichen Erwerbsberuf oder ihrer Wirtschaft fördern. Die Frage, ob dieser Grundsatz nach der geschichtlichen Entwickelung

[1]) Johow Bd. 18 S. 27

des Genossenschaftsgesetzes aus dem Gesetz selbst zutreffend ist, wird an späterer Stelle noch erörtert werden. Aber — und das ist hier zu betonen — das Kammergericht wollte mit der Entscheidung lediglich den Grundsatz festlegen, daß die Genossenschaft auch mit ihren Mitgliedern (gewissermaßen in zweiter Linie und in dieser Beziehung allein) in Geschäftsverkehr treten müsse, um durch diesen ihnen die wirtschaftlichen Vorteile zuzuführen. Das Gericht gebraucht den Ausdruck Geschäftsbetrieb in dieser Entscheidung also in etwas anderem Sinne, wenn es von der Beschränkung desselben auf die Mitglieder spricht. Es wollte aber nicht ganz allgemein feststellen, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nur mit den Mitgliedern stattfinden müsse, wenn den Erfordernissen des § 1 Genüge getan sein sollte. Das Bestehen der Genossenschaft hängt gerade vielmehr davon ab, daß ihr der Geschäftsbetrieb auch mit Nichtmitgliedern gestattet ist, und dieses erkennt auch das Genossenschaftsgesetz an. Sie müssen mit Dritten Geschäfte betreiben, um imstande zu sein, das andere Erfordernis zum Begriffe der Genossenschaft, die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, zu erfüllen. Und sehen wir uns die in § 1 beispielsweise aufgezählten Arten der Genossenschaft, die den im Absatz 1 aufgezählten Begriffsmerkmalen genügen, daraufhin an, so finden wir das für den Geschäftsbetrieb vorher aufgestellte Merkmal des Inbeziehungtretens mit Dritten bei den Vorschuß- und Kreditvereinen darin, daß sie sich von Dritten Geld zur Darlehnsgewährung an ihre Mitglieder verschaffen, bei den Rohstoffvereinen, den Konsumvereinen im Einkauf, bei den Produktivgenossenschaften, Absatz- und Magazingenossenschaften im Verkauf von Waren, bei den Werkgenossenschaften in der Anschaffung von Geräten 2c.

Haben wir das erste Erfordernis des Geschäftsbetriebes aus dem Begriff des Betriebes hergeleitet, so ergibt uns das zweite Erfordernis der Begriff des Geschäfts. Jedes Geschäft, in dem Sinne, wie wir es in dem Worte Geschäftsbetrieb vorfinden, tritt der Außenwelt als erkennbar entgegen. Das nach außen Erkennbare sind eben die auf das Vorhandensein von Verkehrsbeziehungen hinweisenden Einrichtungen. Wie bei einem Geschäftsbetriebe eines Einzelkaufmanns stets gewisse Ein-

richtungen, wie Unterhaltung und Schaffung eines ständigen Geschäftslokals, Bestellung eines Geschäftsführers, Führung ordentlicher Bücher zur Klarlegung der Schuld- und Forderungsverhältnisse vorhanden sind, so ist es auch für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebes eines Vereins durchaus wesentlich, daß solche oder ähnliche Einrichtungen unterhalten werden.[1]) Wenn sie auch nur äußerliche Mittel für den Geschäftsbetrieb sind, so gehören sie trotzdem zu diesem, da sich in ihnen Verkehrsbeziehungen des Vereins dokumentieren; sie kennzeichnen den Entschluß des Vereins, sich mit andern in Verkehrsbeziehungen zu setzen, die Absicht zu wiederholten Geschäftsabschlüssen.

Die für den Begriff des Geschäftsbetriebes nach Obigem erforderlichen Geschäftsabschlüsse dürfen aber auch nicht nur gelegentlich vorgenommen werden oder nur öfter wiederkehren, sondern sie müssen einem einheitlichen Entschlusse entspringen, dauernd solche Geschäfte vorzunehmen. Bei der betreffenden Tätigkeit wird, wie sich schon aus dem in den Begriff des Geschäftsbetriebes aufgenommenen Merkmal des „Betreibens" ergibt, das dauernde, berufsmäßige vorausgesetzt. Die Absicht muß nicht auf ein einzelnes oder mehrere einzelne Geschäfte gerichtet sein, sondern auf einen für die Dauer unternommenen Kreis von Geschäften als Ganzes.[2]) In diesem Sinne spricht sich auch der Kommissionsbericht von 1869 (S. 820) aus, wenn er betont, daß die Vereine mit Geschäftsbetrieb es mit dem Erwerb von Rechten und Eingehen von Verpflichtungen auf vermögensrechtlichen Gebieten *als ihrer eigentlichen Bestimmung* zu tun haben. Die dauernde und berufsmäßige

---

[1]) Von dem Erfordernis gewisser Einrichtungen sprechen auch außer Wiedemann Dernburg § 74 Note 5 S. 202, 203: „Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist vorhanden, wenn der Verein Einrichtungen wirtschaftlicher Art getroffen hat, durch welche er die Förderung wirtschaftlicher Interessen betätigen will"; Kommentar des Reichsgerichts zu § 21 Anm. 2: „Zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört die Einrichtung eines landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Geschäfts, das zu dem Zwecke betrieben wird, wirtschaftliche Machtmittel zu gewinnen."

[2]) Vgl. Grimm Deutsches Wörterbuch S 5482 unter b, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 66 S. 51.

Teilnahme am vermögensrechtlichen Verkehr stellt eben das eigentliche Betätigungsgebiet der Vereine mit Geschäftsbetrieb dar. Sie stehen im Gegensatz zu den Vereinen, die einen Geschäftsbetrieb nicht im Auge haben. Wie der Kommissionsbericht sagt: „Nicht Geschäfte machen ist deren Zweck, sondern höchstens kommt ausnahmsweise einmal ein Geschäft bei ihnen als Mittel zur Erreichung ihres auf einem ganz andern Felde liegenden Endzwecks vor."

Zutreffend verneint Wiedemann[1]) für einen Verschönerungsverein, der durch häufige Unbill der Witterung seine Anlagen und Spaziergänge besonders stark beschädigt sieht und deshalb zu außergewöhnlich kostspieligen Reparaturen sich entschließen muß, das Vorliegen eines Geschäftsbetriebes, wenn er zu diesem Zweck wiederholt kleinere Darlehne bei einem Bankier aufnimmt. Diese Geschäftsabschlüsse mit Dritten erfolgen, wenn auch wiederholt, nur gelegentlich. Damit hier von einem Geschäftsbetriebe die Rede sein könnte, müßten von vorn herein solche Geschäfte sich als Ausfluß einer einheitlichen, auf ihre dauernde Vornahme gerichteten Willensabsicht des Vereins darstellen. Daß gerade der Unterhalt von Einrichtungen, wie ein Geschäftslokal ꝛc., auf einen derartigen Willen hindeuten wird, ist bereits hervorgehoben und die Notwendigkeit des Vorhandenseins solcher Einrichtungen für den Begriff des Geschäftsbetriebes damit begründet worden.

Die im Vorigen aufgestellten Erfordernisse des Geschäftsbetriebes finden wir im wesentlichen in einem Begriffe wieder, der insbesondere im Handelsrecht eine große Rolle spielt. Dies ist der Begriff des Gewerbebetriebes, der in der Definition des Kaufmanns nach § 1 des Handelsgesetzbuchs hervortritt und auch in dem § 2 desselben Gesetzes als gewerbliches Unternehmen wiederkehrt. Sehen wir uns die von der handelsrechtlichen Literatur aufgestellten Begriffsmerkmale des Gewerbebetriebes an, so kommen wir dazu, die objektiven Tatbestandsmerkmale, die erforderlich sind, damit ein Gewerbebetrieb gegeben ist, mit den Voraussetzungen für unseren Begriff des Geschäftsbetriebes zu identifizieren. Die herrschende Lehre des

[1]) S. 265.

Handelsrechts sieht das Wesen des Gewerbebetriebes einmal in einem subjektiven Moment, d. i. der Gewinnerzielungsabsicht. So sagt Düringer-Hachenburg[1]): „Ein Gewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 oder ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 betreibt derjenige, der eine auf dauernden Erwerb gerichtete als solche nach außen hervortretende Tätigkeit selbständig entfaltet," und Lehmann[2]) definiert das Gewerbe als eine Gesamtheit von Tätigkeiten, die in erster Linie um des Erwerbes willen erfolgt. Auch Goldschmidt[2]) spricht von einem gewerbsmäßigen Betriebe als einer ständigen Einkommensquelle: Jedes einzelne Handelsgeschäft erscheint als Teil eines gewollten auf Erzielung eines Einkommens gerichteten Geschäftskomplexes von an sich unbestimmtem Umfang, als bloßes Glied einer im voraus in unbestimmter und unbestimmbarer Zahl beabsichtigten Reihe von Handelsgeschäften, welche durch das innere Band des einheitlichen (Gewerbs-)Willens zusammengehalten werden. Neben dieses subjektive Tatbestandsmerkmal des Gewerbebetriebes treten dann einzelne objektive Merkmale, die der Gewerbebetrieb mit dem Geschäftsbetrieb gemeinsam hat. Von allen Schriftstellern wird für einen Gewerbebetrieb eine auf die Dauer berechnete und darum planmäßige Tätigkeit verlangt. Der Wille muß von vornherein auf den Abschluß einer ganzen Reihe von ein zusammenhängendes Ganzes bildenden (Handels-)Geschäften gerichtet sein.[3]) Hierbei wird zutreffend betont, daß kein Gewerbe derjenige betreibt, der nur im Einzelfalle, gelegentlich, wenn auch öfters, eine gewinnbringende Tätigkeit entwickelt, ohne daß während der Tätigkeit der Wille vorliegt, eine Reihe derartiger Geschäfte zu einem Ganzen zusammenzuschließen, und andererseits die Absicht genügt, die Tätigkeit während einer verhältnismäßig kurzen Zeit, z. B. der Dauer einer Ausstellung, zu entfalten, wenn nur während dieser Zeit ein ganzer Komplex zusammenhängender Geschäfte geschlossen werden sollen. Das ist nichts anderes, als wenn wir für den Geschäftsbetrieb das

[1]) Anm. 3 § 1.

[2]) Lehmann S. 62, Goldschmidt S. 554, 3, sowie ferner Staub Anm. 6 zu § 1 u. E. R. G. Bd. 38 S. 20.

[3]) Vgl. R. G. in J. W. 94, 19, E. R. G. Bd. 38 S. 20, Bd. 39 S. 137, R. O. H. G. Bd. 3 S. 407.

Angelegtsein auf Entfaltung einer fortgesetzten gleichartigen Tätigkeit aufgestellt haben. Schließlich ist auch für den Gewerbebetrieb das objektive Erfordernis notwendig, daß diese auf die Dauer berechnete (auf Gewinn gerichtete) Tätigkeit als solche nach außen hervortreten muß. So führt das Reichsoberhandelsgericht[1]) aus, daß eine notwendige Voraussetzung der Gewerbsmäßigkeit sei, daß der Handelsgeschäfte Betreibende dem Publikum gegenüber als Geschäftsmann auftrete. Das könne dadurch deutlich ausgesprochen sein, daß er ein äußerlich erkennbares Etablissement habe, aber jedenfalls notwendig sei immer ein Auftreten als Geschäftsmann nach außen. Mit dieser Entscheidung stimmt auch das Reichsgericht[2]) überein, wenn es sagt: Zum Gewerbebetriebe genüge noch keineswegs die Absicht, Gewinn zu machen, es müsse auch der auf den Abschluß einer ganzen Reihe von zusammenhängenden, ein Ganzes bildenden Geschäften gerichtete Wille nach außen dem Publikum gegenüber sich manifestieren. Und nicht nur die Gerichte haben auf dieses wesentliche Erfordernis des Gewerbebetriebes hingewiesen, sondern auch die Mehrzahl der handelsrechtlichen Autoren[3]) verlangen einen gewissen Umfang des Betriebes, in jedem Falle aber ein Hervortreten der Tätigkeit nach außen, wie wir es als Voraussetzung für den Geschäftsbetrieb aufgestellt haben. Ja verschiedene Kommentatoren des älteren Handelsrechts fassen sogar die Gewerbemäßigkeit und das Gewerbe rein objektiv auf; so erklärt Hahn[4]) die Absicht, welche zum Handelsgewerbebetrieb veranlasse, für diesen Begriff für indifferent. Nach ihm ist das Kriterium des gewerbsmäßigen Betriebs nur, „daß der Wille von vornherein auf den Abschluß ganzer Reihen von Handelsgeschäften, welche eine zusammengehörige Masse bilden, gerichtet ist." Ebenso finden wir auch bei Thoel[5]) die objektive Auffassung des Gewerbebetriebes in den Vordergrund gerückt, wenn

---

[1]) Bd. 22 S. 203, ferner Bd. 9 S. 436.

[2]) in J. W. 94, 19; 99, 82.

[3]) Vgl. Düringer-Hachenburg Anm. 3 ff. zu § 1, Makower S. 2 und 3, Lehmann S. 62 ff., Cosack Handelsrecht S. 20, 21 u. a. — Anderer Ansicht nur Staub Anm. 12 zu § 1.

[4]) S. 88 § 10 zu Art. 4.

[5]) S. 120, 121.

er den gewerbsmäßigen Betrieb als „äußere Erscheinung eines Handelsgewerbes“ (daß ein solches äußerlich sinnlich wahrnehmbar ist) kennzeichnet und bezüglich der Gewinnabsicht sagt: „Unerheblich sind die inneren, die Absicht des Gewinns ausschließenden Motive für den Betrieb, nicht nur wenn sie möglich, sondern selbst, wenn sie wahrscheinlich sind. Denn dritten Personen liegt keine Erkundigungspflicht inbetreff der inneren Motive ob. Diese werden durch das Gewicht der äußeren Erscheinung gänzlich überwogen.“ Mag man nun das Wesen des Gewerbebetriebes in der zuletzt gekennzeichneten objektiven Auffassung sehen, oder in der anderen, die neben die objektiven Merkmale das subjektive Merkmal der Gewinnabsicht stellt, in jedem Falle ist es gerechtfertigt zu sagen, daß der Begriff des Gewerbebetriebes den Geschäftsbetrieb in sich schließt, daß der Geschäftsbetrieb die Erscheinungsform des Gewerbebetriebes bildet. [1])

Kehren wir wieder zu den von uns aufgestellten Begriffsmerkmalen des Geschäftsbetriebes zurück, so müssen wir noch betonen, daß sämtliche drei der Voraussetzungen für den Geschäftsbetrieb vorliegen müssen, damit von einem Geschäftsbetrieb im Sinne des B. G. B. die Rede sein kann. Fehlt z. B. das Inbeziehungtreten des Vereins mit Dritten oder nur die dahingehende Absicht, so können auch nicht etwaige Einrichtungen, die für die Dauer angelegt und somit für den Geschäftsbetrieb an sich charakteristisch sind, aber nur einen innern Geschäftsbetrieb ermöglichen sollen, Merkmale für einen Geschäftsbetrieb des B. G. B. sein.

Dies erhellt aus einer Untersuchung, ob ein Verein „Kreditreform“ einen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes aufweist.

Der Verein „Kreditreform“ [2]) wird in der Regel Einrichtungen haben, wie die Bestellung eines ständigen mit der

[1]) Übereinstimmend mit diesem Resultat Oppenheimer S. 125: In der äußeren Erscheinung stimmen Geschäftsbetrieb und Gewerbebetrieb überein. Das subjektive zwischen beiden scheidende Moment ist bei ihm im letzten Falle Gewinn im handelsrechtlich technischen Sinne. Vgl. auch S. 120, 123, 124.

[2]) Die Eintragungsfähigkeit dieses Vereins ist in Literatur und Praxis stark bestritten. Für die Eintragungsfähigkeit u. a. Dernburg § 74 Anm. 6 S. 224, Oppenheimer S. 189, Biermann § 133, 1, 2

Einholung und der Erteilung von Auskünften und der Besorgung des Mahnverfahrens beauftragten Geschäftsführers und die Führung von Listen über lässige Schuldner. Von einem Geschäftsbetriebe dieses Vereins kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn der Verein durch Kreditgeben und -nehmen mit dritten außerhalb des Vereins stehenden Personen in Berührung kommt.

Als Zweck der im Leben häufig vorkommenden Vereine „Kreditreform" ist übereinstimmend nach den Satzungen angegeben „eine zeitgemäße allgemeine Reform des Kredits anzubahnen, um Mißbrauch desselben zu verhindern, insbesondere die Mitglieder durch vertrauliche Mitteilungen vor geschäftlichen Verlusten zu schützen, eine möglichst sichere Auskunftserteilung über Geschäfts- und Kreditverhältnisse herbeizuführen, Handels- und Rechtsschutzinteressen zu fördern." Zu der Beurteilung der Frage, ob die Einrichtung der Auskunftserteilung des Geschäftsführers als ein geschäftlicher Verkehr mit Dritten angesehen werden kann, wirft Oppenheimer[1]) mit Recht die Frage auf, ob durch den Verein mit Dritten Kontrakte abgeschlossen werden, auf Grund deren Güter aus der Wirtschaft dieser in die des Vereins übergehen. Er verneint dies zutreffend sowohl für die Fälle, wenn die Auskunft bei Vereinsmitgliedern selbst als solchen eingeholt wird oder der Geschäftsführer aus eigener Kenntnis die Auskunft erteilt, aber auch für den Fall, wenn die Auskunftseinholung durch die vom Geschäftsführer gewonnenen Korrespondenten erfolgt, da diese nur ständig hiermit vom Verein

---

S. 476, Enneccerus § 100, II S. 284 Anm. 2, Kuhlenbeck Anm. 2 zu § 21, Oertmann zu § 21 Anm. 1 b β, v. Tuhr S. 471 Anm. 9.

Von Entscheidungen: O. L. G. Stuttgart in Rspr. d. O. L. G. Bd. 1 S. 15 und Landgericht Hanau in D. J. Z. 1900 S. 188.

Gegen die Eintragungsfähigkeit haben sich u. a. ausgesprochen Goldmann-Lilienthal S. 56 Anm. 13, Gierke S. 5 Anm. 2 c, Löwenfeld Anm V, 7 zu § 21, Hoelder Note 2 b zu § 21 und in D. J. Z. 1900 S. 413, Samter ebenda S. 311 ff., Bolm S. 45, Kisch S. 345, 346.

Von Entscheidungen: Landgerichte Köln, Hamburg und Stuttgart in D. J. Z. 1900 S. 120, Hanseat. Gerichtszeitung Beibl. 1900 S. 87 und Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit in Württemberg 1900 42 Jahrgang S. 168.

[1]) S. 188, 189.

beauftragte Personen sind. Wenn diese Korrespondenten sich ihrerseits wiederum an andere Geschäftsleute wenden, um Auskunft zu erlangen, so werden diese Auskünfte stets unentgeltlich erfolgen und keine Berechtigungen oder Verpflichtungen erzeugen. Sie sind nur, wie Oppenheimer sich ausdrückt, „im allgemeinen Interesse der Geschäftswelt liegende Gefälligkeitsakte, aber keine Rechtsakte." Daß die Besorgung des Mahnverfahrens keinen rechtlichen Verkehr mit Dritten darstellt, steht außer Zweifel, da von einer Erzeugung von Rechtsansprüchen oder Pflichten gegenüber Dritten keine Rede ist und diese Einrichtung nur zu Gunsten oder Ungunsten der Mitglieder getroffen ist.

Fehlt aber dem Verein „Kreditreform" der Geschäftsbetrieb, so muß er auch als eintragungsfähig bezeichnet werden, wenn auch zweifellos die Mitglieder, sei es nun durch die Benutzung des ihnen zur Verfügung stehenden Mahnverfahrens, sei es durch die Auskunftserteilung wirtschaftliche Vorteile erlangen. Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Landgerichts Hanau sind daher im Endergebnis richtig, wenn diese die Eintragung des Vereins „Kreditreform" zuließen.

Von den die Eintragungsfähigkeit verteidigenden Schriftstellern kommt der oben vertretenen Ansicht Biermann[1]), dem auch Oertmann beipflichtet, insofern am nächsten, als er für das Vorliegen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes für erforderlich hält, daß der Verein durch Abschluß vermögensrechtlicher Geschäfte mit Dritten, für sich Einnahmen (nicht notwendig Überschüsse) erzielen will, was für den Verein „Kreditreform" zu verneinen ist.

Die sich gegen die Eintragungsfähigkeit des Vereins „Kreditreform" aussprechenden Schriftsteller und Entscheidungen begründen ihren Standpunkt in der Regel damit, daß durch das Betreiben eines regulären Auskunfts- und Inkassogeschäfts eine wirtschaftliche Tätigkeit, wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder durch Sicherung bezw. Erhaltung ihres Vermögens bezweckt werden. Der Begriff des Geschäftsbetriebes ist jedoch, wie wir gesehen haben, enger zu fassen und nicht identisch mit wirtschaftlicher Tätigkeit.

[1]) § 133 I, 2 S. 476 und Oertmann § 21 Anm. 1 b β.

Nach dem vorher Ausgeführten muß auch ferner die Eintragungsfähigkeit der Begräbniskassen, Sterbekassen, die den Hinterbliebenen der Mitglieder Sterbegeld, ferner der Witwen- und Waisenkassen, der Pensions- und Unterstützungskassen, die an die Mitglieder oder an die Hinterbliebenen der Mitglieder Pensions- und Unterstützungsbeiträge gewähren, bejaht werden.[1]) Alle diese Vereine haben keinen Geschäftsbetrieb in dem oben verstandenen Sinne, sondern nur einen „inneren" Geschäftsbetrieb. Es werden lediglich Rechte und Pflichten nur für den Verein und die Vereinsmitglieder begründet, nicht auch Dritten gegenüber. Als solche Dritte erscheinen auch nicht die Hinterbliebenen, da sie nur die Rechtsnachfolger der Mitglieder darstellen, die in vermögensrechtliche Beziehung mit dem Verein getreten sind.

Die Entscheidungen des Landgerichts und Amtsgerichts Frankfurt a. M.[2]) treffen somit nicht das Richtige, wenn sie eine Orchester-Pensionskasse und einen Krankheitsunterstützungsverein als wirtschaftliche Vereine ansehen mit der Begründung, daß die Vereine lediglich wirtschaftliche Vorteile bezwecken. Desgleichen nicht die Entscheidung des Landgerichts Darmstadt[3]), welche die Eintragung des Vereins „Selbsthilfe", eines Hinterbliebenen-Unterstützungsvereins, ablehnte, da er den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder förderlich sei.

Zutreffend stellt dagegen das Landgericht Bromberg[4]) die Eintragungsfähigkeit eines Sterbekassenvereins fest, wenn auch nicht aus dem allein durchschlagenden Grunde, daß der Verein keinen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetztes habe, sondern weil die Erreichung des wirtschaftlichen Erfolges nicht den Hauptzweck des Vereins bilde und auch nicht gleichwertig neben dem idealen Zweck des Vereins stehe, den Mitgliedern ein angemessenes Begräbnis zu zu sichern.

---

[1]) Anderer Ansicht v. Bose S. 6, Bolm S. 49, Cosack S. 91 u. a.

[2]) Im Recht 1901 S. 72.

[3]) In Hessische Rechtsprechung 1900 S. 4.

[4]) In Jur. Mon. für Posen 1900 S. 161, ähnlich Landgericht Dessau in Blätter f. Rechtspflege in Anhalt Bd. 48 S. 106 ff.

Bolm[1]), der die genannten Vereine für wirtschaftliche hält, führt gegen die hier vertretene Ansicht an, daß schon in den Protokollen der zweiten Kommission S. 996/97 Garantiegenossenschaften, Sparkassen, Sterbekassenvereine, Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und anderen Notfällen als Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken erwähnt sind. Diese Auslegung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes hat aber durch die Mehrheit der Kommission mindestens keine Bestätigung erhalten. Im Gegensatz zu jener Meinung der Minderheit verneinte sie sogar für die Berufs- und Fachvereine, „welche neben idealen Tendenzen gleichzeitig wirtschaftliche Zwecke verfolgen", das Vorhandensein des auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweckes[2]).

Einen lediglich inneren Geschäftsbetrieb hat auch der von Eck[3]) angeführte Verein der Brauereien gegen Boikottierung durch Arbeiter, welcher notleidende Brauereien mit Geld oder Waren oder Arbeitskräften unterstützt, da hier nur ein Verkehr zwischen Verein und den Mitgliedern stattfindet.

Das Erfordernis eigener Geschäfsabschlüsse fehlt auch einem Haus- und Grundbesitzerverein[4]), der die Interessen seiner Mitglieder durch Besprechungen in Versammlungen, Anstellung eines Syndikus zur Beratung der Mitglieder, Erwirkung günstiger Bedingungen bei Versicherungsgesellschaften, Gewährung von Schutz gegen faule Mieter und Leerstehen der Wohnungen ꝛc. zu fördern sucht. In das Vermögen des Vereins und von diesem in das der Mitglieder gehen keine Güter über, sondern die Mit-

[1]) S. 48.

[2]) Vgl. S. 997, 1000 und Oppenheimer S. 155.

[3]) S. 52 § 14, ebenso auch Wiedemann S. 262, Bolm S. 50.

[4]) Die Eintragungsfähigkeit auch dieses Vereins ist teils bejaht, teils verneint. Als eintragungsfähig wird der Verein bezeichnet vom Landgericht Naumburg in Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 3 S. 299, da er zwar die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, nicht aber eigene wirtschaftliche Interesse (z. B. durch Erzielung von Überschüssen aus der Geschäftsstelle) verfolge, ferner Oppenheimer S. 189 ff., Örtmann § 21 Anm. 1 b αα, Goldmann-Lilienthal S. 56 Anm. 14, Enneccerus S. 234, Kuhlenbeck zu § 21 Anm. 2 u. a.

Anderer Ansicht Landgericht Essen in Zentralbl. Bd. 1 S. 440 Bolm S. 51 u. 46, Kisch S. 345, 46.

glieder treten als die unmittelbar Berechtigten und Verpflichteten auf. Es fehlt deshalb ein Geschäftsbetrieb des Vereins. Wenn der Essener Beschluß hervorhebt, daß von dem Geschäftslokal aus die einzelnen in den Satzungen angeführten Geschäfte gegen die Erlangung bestimmter Gebühren vermittelt werden, so kann auch hierin nicht ein Geschäftsbetrieb gesehen werden, da Berechtigungen oder Verpflichtungen des Vereins durch die bloßen Vermittelungen nicht erwachsen.[1]) Auch diese Vereine fallen daher unter § 21 B. G. B., da bei ihnen das Erfordernis des Geschäftsbetriebes fehlt.[2])

Andererseits haben einen Geschäftsbetrieb z. B. ein Verein, der satzungsgemäß ein Kost- und Logierhaus im Interesse armer Dienstboten betreibt, da er täglich zahlreiche Rechtsgeschäfte mit Dritten abschließt, ein Schulverein, der Einnahmen aus Schulgeldern bezieht und daraus die Lehrer besoldet, Bibelgesellschaften, die Bibeln kaufen oder drucken lassen, um sie zu verschenken oder billiger abzusetzen, Lesevereine, die Bücher und Zeitschriften für ihre Mitglieder anschaffen und diese nach ihrer Benutzung durch die Mitglieder wieder verkaufen, Armenunterstützungsvereine, die Waren zur Unterstützung von Armen anschaffen oder Suppenanstallten unterhalten, Vereine, die sich den Bau von Arbeiterwohnungen zum Ziele gesetzt haben, Beamtenversicherungsvereine, die Spar- und Darlehnskassen betreiben 2c. Bei allen derartigen Vereinen herrscht das für den Geschäftsbetrieb charakteristische Inbeziehungtreten mit dritten Personen durch Abschluß von zahlreichen Rechtsgeschäften, und sie unterhalten auch zu diesem Zwecke die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen wirtschaftlicher Art, die auf die Dauer angelegt sind.

Wenn derartige Vereine trotz des Vorhandenseins eines Geschäftsbetriebes nicht zu den wirtschaftlichen Vereinen zu zählen sind, so liegt das daran, daß ihr Geschäftsbetrieb kein wirtschaftlicher ist oder der Zweck des Vereins nicht auf einen solchen gerichtet ist.

---

[1]) Vgl. Oppenheimer S. 191 oben.

[2]) Bezüglich der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit erübrigt sich eine Stellungnahme, da die Frage durch das Gesetz vom 12. 5. 1901 gelöst ist.

II. Der Geschäftsbetrieb als wirtschaftlicher.

Ebenso wie das Begriffsmerkmal des Geschäftsbetriebes für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vereins wesentlich ist, ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes erforderlich, daß dieser Geschäftsbetrieb ein wirtschaftlicher ist. Neben das objektive Merkmal für den wirtschaftlichen Verein, den Geschäftsbetrieb, tritt ein nicht minder bedeutsames subjektives, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

Oppenheimer findet die Abgrenzung der beiden Vereinsklassen, indem er dem Eigenschaftswort „wirtschaftlich" keine Bedeutung beimißt, sondern das Hauptgewicht auf das Wort „Geschäftsbetrieb" legt.[1]) Daß das Wort „wirtschaftlich" bei der Auslegung der §§ 21, 22 B. G. B. keine ausschlaggebende Rolle spielen könne, soll sich daraus ergeben, daß sowohl bei der Entstehung der §§ 21, 22 B. G. B. wie bei der Entstehung der Schulze'schen Gesetzentwürfe die Fassung ursprünglich gelautet habe: „eigentlicher Geschäftsbetrieb", was ohne Sinnesänderung umgeändert sei in „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb." Diese Umänderung rechtfertigt doch gerade die Annahme, daß der Ausdruck „wirtschaftlich" nicht unwesentlich ist. Es ist das farblose Wort „eigentlich" durch das präzisere „wirtschaftlich" gerade deshalb ersetzt worden, um den Inhalt des Geschäftsbetriebes dadurch näher zu bestimmen. Jedenfalls aber bieten die Materialien zu dem preußischen, norddeutschen und deutschen Gesetzentwurf keinen näheren Anhalt dafür, das Wort wirtschaftlich gänzlich für unwesentlich zu bezeichnen.

Über den Sinn dieses Wortes herrscht unter den Auslegern in zwiefacher Weise lebhafter Streit.

Einmal gehen die Meinungen darüber sehr auseinander, ob wirtschaftlich ausschließlich oder wenigstens vorwiegend nur die auf Produktion oder Umsatz der Güter gerichtete Tätigkeit sei, oder ob auch die auf Erhaltung der Güter gerichtete oder sogar die konsumtive Tätigkeit wirtschaftlichen Charakter trage. So bezeichnet Planck[2]) den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als

[1]) S. 165, 66 und S. 113.
[2]) Anm. 2 zu § 21, ebenso Eck S. 52.

den geschäftsmäßigen Betrieb der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder der Abwendung wirtschaftlicher Nachteile und sieht den Hauptfall in einem geschäftsmäßigen Betriebe zum Zwecke der Produktion oder des Umsatzes wirtschaftlicher Güter.

Im Anschluß daran haben auch einige Gerichte den wirtschaftlichen Charakter eines Vereins darin erblickt, daß der Verein die Produktion oder den Umsatz wirtschaftlicher Güter bezwecke.

So hat das Landgericht Köln[1]) bei der Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit eines Kreditreform-Vereins die Ablehnung der Eintragung damit begründet, daß bei diesem Vereine die Produktion oder der Umsatz wirtschaftlicher Güter geschäftsmäßig betrieben werde und in ähnlicher Weise das Landgericht Naumburg[1]) bezüglich eines Vereins Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe, der zum Zweck hatte, den Handel in seinen materiellen Interessen zu heben und Reellität und Solidität im Geschäftsverkehr zu fördern.

Diese Ansicht dürfte nicht das Richtige treffen. Zutreffend weist Oertmann[2]) darauf hin, daß zu irgend welcher Einschränkung kein Grund bestehe und jede einengende Auslegung zu unliebsamen Schwierigkeiten und Verwirrungen Anlaß gebe. Auch die zweckmäßige Verwendung der Güter oder die Erhaltung derselben wird sowohl im gewöhnlichen Leben wie in der Volkswirtschaftslehre als eine wirtschaftliche Tätigkeit bezeichnet. Im Sprachgebrauch des Lebens wird sogar, wie Oertmann richtig betont, das Wort wirtschaftlich sogar mit Vorliebe von einer solchen Person gebraucht, die den Güterverbrauch in umsichtiger und planvoller Weise zu vollziehen versteht. Der ökonomische Effekt ist auch vollkommen der gleiche, ob nun jemand durch Hebung seiner Produktion oder durch zweckmäßige Gestaltung des Verbrauchs seine wirtschaftliche Lage verbessert. Die treibende Kraft, welche die wirtschaftliche Tätig-

---

[1]) In D. J. Z. 1900 S. 120 und Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 3 S. 252, vgl. auch Landgericht Graudenz in Jur. Mon. für Posen 1900 S. 161.

[2]) Anm. 1 b βα zu § 21, ebenso Bolm S. 39, Gierke S. 5, Anm. 2 c, Levis in D. J. Z. 1901 S. 480.

keit anregt und in Bewegung setzt, sind die Bedürfnisse der Menschen, die eben darauf hingehen, sich die zum Leben erforderlichen Güter zu beschaffen, für sich umzuformen und zu verwenden. Eine solche Tätigkeit, die auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse gerichtet ist, nennen wir eine wirtschaftliche.

Auf einem ähnlichen Standpunkte wie dem hier vertretenen steht auch das Oberlandesgericht Hamburg[1]) in einem Urteile vom 26. Oktober 1906. Die Entscheidung erachtet dann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb für vorliegend, wenn ein geschäftliches Unternehmen wirtschaftlich betrieben wird, „wenn also ein mit wirtschaftlichen Mitteln (Herstellung, Umsatz äußerer Güter 2c.) arbeitendes Unternehmen geschäftsplanmäßig zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile betrieben wird", und fährt dann fort: „Diese Vorteile brauchen nicht gerade in positivem Gewinne zu bestehen, sie können, besonders bei Vereinen, auch bestehen in Ersparung sonst erforderlicher Ausgaben (z. B. bei Wirtschaftsgenossenscheften) oder in Ausgleichung vielleicht entstehender Schäden (wie bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit)."

Diese Ausgleichung vielleicht entstehender Schäden als eine wirtschaftliche Tätigkeit hebt auch Oertmann a. a. O. hervor. Er sagt: „Zur ordnungsmäßigen Wirtschaft — mag auch die Volkswirtschaft diesen Gesichtspunkt noch nicht überall als einen selbständigen hervorkehren — gehört die Fürsorge für die Wirtschaft gegenüber drohenden Zufällen, mögen sie nun in Naturereignissen oder menschlichen Handlungen bestehen. Die Freihaltung der Wirtschaft von solchen Zufällen, sowie die Beseitigung ihrer Folgen enthält selbst eine, wenn auch nur sekundäre, aber oft überragend wichtige wirtschaftliche Tätigkeit."

Noch in einer anderen Richtung ist das Wort wirtschaftlich als Beiwort des Geschäftsbetriebes von Bedeutung und Gegenstand des Streits geworden. Es ist dies die Frage, ob der Geschäftsbetrieb, um wirtschaftlich zu sein, wenigstens das Erstreben wirtschaftlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder bezwecken muß oder ob es für die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes nicht in Betracht kommt, daß irgend jemand aus dem Geschäftsbetrieb Nutzen zieht.

[1]) Rspr. d. O. L. G. Bd. 14 S. 6.

Für die Ansicht, daß es gleichgültig sei, ob jemand aus dem Geschäftsbetriebe Vorteile habe, sprechen sich Planck, Eck, Levis, Kipp und Oertmann aus.[1])

Planck meint, der Wortlaut des Gesetzes spreche für seine Auffassung. Es wäre nicht darauf abgestellt, ob der Geschäftsbetrieb zum wirtschaftlichen Vorteile der Mitglieder gereichen solle, sondern darauf, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt werde. Er führt auch den gesetzgeberischen Grund ins Feld, auf dem die Vorschrift hauptsächlich beruhe. Für die Sicherheit der Gläubiger werde, wenn der Geschäftsbetrieb durch eine der in den Reichsgesetzen geordneten Gesellschaften, z. B. eine Aktiengesellschaft erfolge, durch die für die Gesellschaften solcher Art geltenden besonderen Vorschriften gesorgt. Bei den rechtsfähigen Vereinen, bei denen solche fehlen, solle das Erfordernis der staatlichen Verleihung Ersatz bieten, indem dadurch der zuständigen Behörde die Möglichkeit gewährt werde, für die Aufnahme sichernder Vorschriften in die Satzung zu sorgen. Das Bedürfnis hierzu bestehe in gleicher Weise, möge der Geschäftsbetrieb den Vorteil der Mitglieder bezwecken oder nicht. Planck macht deshalb bei einem Verein, der z. B. die Errichtung und den Betrieb einer Fabrik zum Zwecke hat, keinen Unterschied, ob der Reinertrag des Geschäftsbetriebes nach der Satzung unter die Mitglieder verteilt oder aber zu einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke oder dazu verwendet werden soll, die Löhne der in der Fabrik beschäftigten Angestellten und Arbeiter zu erhöhen.

Der Planck'schen Ansicht schließen sich auch Eck und Kipp an. Auch letzterer hält die Frage, wem der Erfolg des Geschäftsbetriebes zugute kommen soll, für unerheblich und sieht das Unterscheidungsmerkmal der beiden Vereine nur in dem Geschäftsbetriebe. Das Auftreten des Vereins im Rechtsleben, sein Eintritt in Beziehungen zu Dritten, insbesondere in Verpflichtungsverhältnisse, gestalte sich anders, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliege, als wenn er nicht vorliege. In Verfolg der Planck'schen Ansicht hat auch Levis einen Verein,

[1]) Planck Anm. 2 zu § 21, Eck S. 52, Levis D. J. Z. 1901 S. 479, Kipp Bd. 1 S. 284 und Oertmann Anm. 1 S. 87.

der satzungsgemäß ein Kost- und Logierhaus ohne jeden Gewinnzweck, lediglich im Interesse armer Dienstboten betreibt, für nicht eintragungsfähig erklärt, weil er zahlreiche wirtschaftliche Rechtsgeschäfte abschließe, ohne der Frage, wer denn aus dem Geschäftsbetriebe eigentlich Nutzen ziehe, Gewicht beizulegen.

Ebenso geht Oertmann von der Verneinung des hier besprochenen Erfordernisses aus; er führt einmal die Schwierigkeit der Abgrenzung als Grund an, indem er daran Anstoß nimmt, daß ein Verein zur Errichtung von Arbeiterwohnungen als idealer bezeichnet werden müsse, wenn er seinen Mitgliede n nur die landesübliche Verzinsung, dagegen als wirtschaftlicher, wenn er ihnen daneben eine bescheidene Risikoprämie gewähre. Durch diese Unterscheidung würden zusammengehörige, im Leben oft ununterscheidbar ähnliche Erscheinungen einer grundverschiedenen Regelung unterworfen, wie z. B. auch ein Volksküchen- oder Leseverein, der dann als wirtschaftlicher Verein bezeichnet werden müsse, wenn sich die Mitglieder für den sehr unwahrscheinlichen Fall eines Betriebsüberschusses einen etwaigen bescheidenen Gewinn vorbehalten, während er andererseits ein idealer sei. Oertmann meint dann ferner, ebenso wie wenn man dem Verkaufsladen eines Fabrikanten, in welchem die Arbeiter zum Selbstkostenpreise Waren erhalten, den Charakter eines wirtschaftlichen Betriebes nicht absprechen könne, so sei das auch nicht anders, wenn ein Verein Betriebssubjekt sei. Auch der gemeinnützig-geschäftliche Verein schließe regelmäßig solche Geschäfte ab (Kauf und Verkauf von Waren, Vermieten von Grundstücken), die ihrer typischen Eigenart nach gewinnbringend und daher wirtschaftlich seien; wenn er sie aus besonderen Gesichtspunkten heraus nicht gewinnbringend gestalte, so tue das ihrer allgemeinen Eigenart keinen Abbruch.

Dieser Lehre gegenüber vertritt die herrschende Ansicht[1]) den Standpunkt, daß das Erstreben wirtschaftlicher Vorteile von Vereinen bezweckt werden müsse, damit der Geschäftsbetrieb als ein wirtschaftlicher bezeichnet werden könne.

[1]) Hoelder Anm. 2 zu § 21 u. S. 412 in D. J. Z. 1900, Endemann Bd. 1 S. 193 Anm. 2, Enneccerus § 100 II S. 233, Gierke S. 5 Anm. 2 c, Cosack § 28 a S. 91, Samter in D. J. Z. 1900 S. 312, Staudinger S. 32, Löwenfeld Anm. V, 3 zu § 21, Leonhard S. 113,

Diesem Gedanken ist in verschiedener Weise Ausdruck gegeben worden.

So erfordert Hoelder einen wirtschaftlichen Erfolg, Endemann Förderung der materiellen Wohlfahrt, Enneccerus wirtschaftlichen Nutzen, Gierke Förderung der Wirtschaft, Cosack und Samter wirtschaftliche Vorteile, Staudinger geschäftlichen Vorteil und Löwenfeld Förderung von wirtschaftlichen Interessen. Andere, wie Leonhard und Goldmann-Lilienthal, sprechen von Erwerb oder Ersparnissen und Erhaltung des Kapitals, die der Verein bezwecken muß.

Auch Oppenheimer, der, wie bereits hervorgehoben, das trennende Merkmal der beiden Vereinsklassen im Geschäftsbetriebe allein erblickt, hält die wirtschaftlich-egoistische Absicht für einen wirtschaftlichen Verein für geboten; er folgert das ökonomische Prinzip, aber nicht wie die Mehrzahl der anderen Autoren als notwendiges Merkmal des Begriffes wirtschaftlich, sondern schließt es bereits aus dem Begriff des Geschäftsbetriebes.

Unter den Anhängern dieser Theorie herrscht dann aber noch darüber Meinungsverschiedenheit, wem die wirtschaftlichen Vorteile, die der Verein erstreben soll, zugute kommen müssen. Insbesondere darüber, ob sie nur den Mitgliedern des Vereins oder auch dritten Personen zustatten kommen dürfen.

Die letztgenannte Ansicht wird nur von wenigen Schriftstellern vertreten, so von Goldmann-Lilienthal, Rehbein, Kisch und Samter.[1])

Samter weist zur Begründung seiner Ansicht auf die Rechtsentwickelung der Vereine öffentlichen wie privaten Rechts hin, welche zeige, daß der Zweck eines Vereins diesen sowohl seinen Mitgliedern, dritten Personen wie der Allgemeinheit dienstbar machen könne. Er hält es der legislatorischen Absicht und

---

Bolm S. 27 ff., v. Bülow S. 76, 77, Biermann S. 476, Dernburg § 74 zu Note 7 u. 8, Meurer S. 227 Anm. 4, Landsberg S. 114 5a, Wiedemann S. 254, v. Tuhr S. 472 u. a.

Von Entscheidungen: O. L. G. Hamburg in Rspr. Bd. 14 S. 6, Landgericht Schwerin in Zentralbl. Bd. 4 S. 227, Landgericht München I in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung 70. Jahrg. S 335.

[1]) Samter in D. J. Z. 1900 S. 311, Goldmann-Lilienthal S. 56 Anm. 13, Rehbein S. 42.

dem sprachgebräuchlichen, volkswirtschaftlichen Sinn für entsprechend, in § 22 hinter den Worten „ein Verein, dessen Zweck auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist" die vom Gesetzgeber als selbstverständlich gedachten Worte „zur Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils" hinzuzufügen, weil jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur zur Erreichung des allgemeinen Endzwecks jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, d. h. zur Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils diene.

Goldmann-Lilienthal und Rehbein sind zu ihrer Ansicht gelangt, indem sie die Frage, wem die Vorteile zu statten kommen sollen, lediglich als Motiv ansehen, das für die Auslegung des Gesetzes bedeutungslos sei. In der gegenteiligen Ansicht sehen sie eine Verkennung des Unterschiedes von Motiv und Zweck. So meint Goldmann-Lilienthal, der Zweck eines Vereins, der durch den Betrieb einer Bäckerei Gewinn erzielen wolle, sei auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, möge der Gewinn unter die Mitglieder verteilt oder zur unentgeltlichen Verteilung von Backwaren an Bedürftige verwendet werden, der Gewinn also Dritten zugute kommen. In ähnlicher Weise will auch Kisch einen Verein als wirtschaftlich bezeichnen, der die Schaffung und Unterhaltung eines kommerziellen oder industriellen Unternehmens erstrebt, dessen Ergebnisse aber Dritten unmittelbar zustatten kommen läßt.

Die andere Gruppe der Schriftsteller verlangt, daß die wirtschaftlichen Vorteile, die der Verein erstreben soll, den Mitgliedern des Vereins zu statten kommen müsse, so Enneccerus, Leonhard, Endemann, Gierke, Hoelder, Löwenfeld, Wiedemann, Bolm u. a.

Hoelder[1]) kommt zu seiner Ansicht, indem er von dem Ausdruck wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeht, der entweder bedeuten könne Geschäftsbetrieb mit wirtschaftlichen Mitteln oder zu wirtschaftlichen Zwecken. Da die Notwendigkeit wirtschaftlicher Mittel für jeden Verein bestehe, so habe der Ausdruck die zweite Bedeutung. Die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes entspringe einem wirtschaftlichen Bedürfnisse. Dies be-

[1]) Anm. 2 zu § 21.

stehe darin, für sich oder seine Angehörigen wirtschaftliche Vorteile zu erreichen. Wenn nun ein Geschäftsbetrieb fremde wirtschaftliche Erfolge bezwecke, so entspringe die Verfolgung solcher nicht einem wirtschaftlichen Bedürfnisse und daher sei ein solcher Verein nicht ein wirtschaftlicher.

Auf einem ähnlichen Standpunkt steht Wiedemann.[1]) Er begründet seine Ansicht, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht etwa die gewesen sei, in § 22 das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne einer einheitlich dauernden Verwendung wirtschaftlicher Mittel seitens des Vereins zu einem „x-beliebigen Endzwecke" zum Kriterium der wirtschaftlichen Vereine zu erheben, in folgender Weise:

Gerade so wie es erfahrungswidrig und der Logik entgegen wäre anzunehmen, es mühe sich der Kaufmann in seinem Geschäft ab, nur um das Geschäft zu betreiben, es stifte der reiche Wohltäter, welcher eine technische Lehranstalt begründe, in der von fachkundigen Männern unentgeltlich arme und begabte Knaben seiner Heimatgemeinde zu Technikern sollen herangebildet werden, dieses Institut nur um es zu stiften, ebenso sinnwidrig wäre es anzunehmen, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sei einem Verein jemals Selbstzweck. Der Kaufmann betreibe sein Geschäft zu dem Zweck, sich und den Seinen einen dauernden Unterhalt zu schaffen; der genannte Stifter leite seine Lehranstalt, damit den in sie aufgenommenen Knaben eine Reihe von Kenntnissen beigebracht werden können, die ihnen als ein künftiges Kapital fürs spätere Leben den Mangel finanzieller Kraft zu ersetzen imstande sei. In analoger Weise diene in Tat und Wahrheit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dem Verein stets nur als Mittel zur Erreichung eines dahinterliegenden Vorteils, der entweder seinen Mitgliedern, Dritten oder der Allgemeinheit zugute kommen solle. Die Erreichung dieses Vorteils bilde seinen Lebenszweck, ihm sei, wo überhaupt vorhanden, seine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit gewidmet.

Daß auch der Gesetzgeber davon ausgehe, daß das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unabhängig von der Beschaffenheit des Vorteils, zu dessen Erreichung dieser

[1]) S. 247 ff.

ausgeübt werde, nicht über die wirtschaftliche oder ideale Natur des Vereins entscheiden solle, ergebe sich auch aus der Entwickelungsgeschichte des § 22.[1]) Wiedemann begründet dann ferner seine Ansicht, daß ein wirtschaftlicher Verein dem wirtschaftlichen Wohle seiner Mitglieder zu dienen bestimmt sei, aus dem Wesen des Vereins als solchem. Der Verein könne es niemals darauf abgesehen haben, sich selbst die von ihm angestrebten Vorteile zuzuwenden, der Zweck seines Daseins müsse die Befriedigung von Bedürfnissen sein, die in der Brust von Menschen empfunden werden, und zwar sei die Art des Zweckes, die ein Verein verfolge, naturgemäß nach den Bedürfnissen zu bestimmen, die er bei seinem gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern zu befriedigen habe.[2])

Auch Leonhard[3]) greift zur Begründung seiner Ansicht, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins zum wirtschaftlichen Vorteile seiner Mitglieder gereichen müsse, auf die Entstehungsgeschichte des § 22 zurück und legt das Gewicht darauf, daß die sogenannte Gründerzeit ein erhöhtes Bedürfnis nach Schutz gegen „habgierige Verbände" erzeugt habe; dieses habe den Zweck hervorgerufen, die Herstellung solcher Vereine zu erschweren. Als Mittel habe man den Grundsatz gewählt, sie von dem Recht der einzutragenden Vereine auszuschließen. Habgierige Verbände seien aber solche, welche Erwerb oder Ersparnisse der Mitglieder bezweckten.

Diese Theorie des Erstrebens wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder hat dann auch in einigen Entscheidungen der Gerichte bei der Beurteilung, ob der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht, eine ausschlaggebende Rolle gespielt.

So hat das Landgericht Darmstadt[4]) die Eintragungsfähigkeit eines Vereins für gemeinnützigen Grunderwerb bejaht, da der Verein die wirtschaftliche Lage dritter Personen oder ganzer Klassen von Menschen fördere, ihnen wirtschaftliche Vor-

[1]) S. 249 ff.
[2]) S. 235 – 237.
[3]) Vgl. S. 113.
[4]) In Hessischer Rechtsprechung Jahrg. 3 S. 132.

teile zuweisen und zu diesem für den Verein nicht wirtschaftlichen Zweck Kapitalien aufsammeln und wirtschaftlich verwalten wolle, ohne den Vereinsmitgliedern selbst die geringsten wirtschaftlichen Vorteile zuzuwenden. Nach den Statuten beabsichtigte der Verein die Ansammlung bedeutender Geldmittel zum Erwerb von Grund und Boden, auf welchem unbemittelte Leute, die bereit sind, ihr Leben, ihren Wirtschafts- und Erwerbbetrieb nach den sozialen bodengenossenschaftlichen Ideen des Vereins einzurichten, angesiedelt werden sollten.

Auch das Landgericht Landsberg[1]) hat einen Verein zur Unterhaltung eines Vereinshauses, welcher eine Herberge für reisende Handwerksgesellen und sonstige Arbeitsnehmer betrieb, die Eintragung gestattet, indem es als entscheidend angesehen hat, daß ein Verein einen wirtschaftlichen Zweck verfolge, wenn er um des wirtschaftlichen Wohles seiner Mitglieder willen bestehe, der aber keinen wirtschaftlichen Zweck verfolge, wenn er keine oder nur fremde wirtschaftliche Erfolge erstrebe.

Die unter den Vertretern dieser Ansicht, daß der Verein wirtschaftliche Vorteile für die Vereinsmitglieder erstreben müsse, bestehenden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Verein die wirtschaftlichen Vorteile, welche er zu erstreben sucht, zunächst für sich selbst erwerben und sie nur mittelbar seinen Mitgliedern zukommen lassen müsse, oder ob es genüge, daß die Vorteile unmittelbar in das Vermögen der Vereinsmitglieder gelangen, fällt mit der auf S. 12 ff. behandelten Frage zusammen, ob der Verein ein eigenes geschäftliches Unternehmen betreiben müsse. Wir haben uns mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes für das Erfordernis eines eigenen Geschäftsbetriebes ausgesprochen und die gegenteiligen Ansichten von Hoelder, Bolm 2c. abgelehnt.

[1]) In Zentralbl. Bd. 2 S. 247; vgl. ferner die S. 11 zitierte Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart, welche die Eintragung eines Vereins zum Schutze gegen die wirtschaftlichen Gefahren eines Streiks ablehnte, weil hier der Endzweck des Vereins auf Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses der Mitglieder gerichtet sei. Mag dieses richtig sein, so muß m. E. der Verein als idealer bezeichnet werden, da bei ihm ein Geschäftsbetrieb fehlt.

Es mag an dieser Stelle noch erwähnt sein, daß Dernburg[1]) sogar für einen wirtschaftlichen Verein das Erstreben eines eigenen wirtschaftlichen Nutzens für den Verein selbst erfordert. Als Grund hat er für seine Ansicht angeführt, man habe die Eintragungsfähigkeit offenbar versagt, um einen Weg zu verschließen, auf dem man die Normativbestimmungen für die Handelsgesellschaften umgehen könne; da dieselben sämtlich einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zunächst für die Gesellschaft selbst bezweckten, so werde es sich bei Versagung der Eintragungsfähigkeit nur um Vereine von derselben wirtschaftlichen Struktur handeln. Ein innerer Grund, Vereinen, die nur mittelbar ihren Mitgliedern Vorteile verschaffen wollen, die Eintragungsfähigkeit zu versagen, lasse sich nicht entdecken.

Wir leiten das Erfordernis des Bestrebens wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder des Vereins aus dem Worte wirtschaftlich her. Wie bereits hervorgehoben, wird eine wirtschaftliche Tätigkeit und ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb hervorgerufen, um die Lebensbedürfnisse der Menschen, die an ihm beteiligt sind, zu befriedigen. Subjekt dieser Bedürfnisse ist niemals der Verein selbst, die bloße Rechtsfigur, sondern Subjekt sind immer die Mitglieder des Vereins, welche sich im Verein zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, d. h. der Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses zusammengeschlossen haben. Die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes muß also stets von dem Standpunkt der Mitglieder aus, nicht von dem Standpunkte dritter Personen, denen der Geschäftsbetrieb etwa zugute kommen kann, betrachtet werden. Die Bedürfnisbefriedigung bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit geht stets dahin, gewisse Erfolge zu erreichen, und zwar für die Vereinsmitglieder vorteilhafte Erfolge. Die Menschen, die sich zu einem wirtschaftlichen Betriebe zusammenschließen, sind auf Erwerb, Erhaltung, Sicherung oder Vermehrung ihres Vermögens bedacht oder wollen zum mindesten ihrem Vermögen drohende Schäden abwenden. Damit ein Geschäftsbetrieb wirtschaftlich ist, ist es erforderlich, daß der Betrieb nach diesen wirtschaftlichen Grund-

[1]) S. 202; vgl. Landgericht Ostrowo in Jur. Mon. für Posen 1905 S. 128.

sätzen eingerichtet ist, also auf Gewinn von Vorteilen für den Unternehmer, das sind bei einem Verein die Mitglieder, abzielt. Von einem wirtschaftlichen Betriebe kann deshalb niemals die Rede sein, wenn Waren in einem Betriebe, der durch die Beiträge der Mitglieder aufrecht erhalten wird, nur zu dem Zwecke angeschafft oder hergestellt werden, um sie an Bedürftige billiger abzusetzen oder zu verschenken. Die Wirtschaft der Vereinsmitglieder erhält hier keine Förderung. Sie liefern ihre Beiträge an die Vereinskasse mit dem Bewußtsein ab, daß diese Vermögenswerte materiell wenigstens für sie verloren sind, daß ihnen wirtschaftliche Vorteile nicht erwachsen werden. Wenn hier auch ein Geschäftsbetrieb vorliegen mag, so ist bei diesem Verein der Geschäftsbetrieb ebensowenig ein wirtschaftlicher als bei einem Unternehmen, bei dem die Kosten für das Unternehmen, wie etwa bei einem Verein zur Beherbergung von reisenden Handwerkern, zum Teil durch Zuschüsse der Mitglieder gedeckt werden sollen. Hier wird niemand von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sprechen können, man kann eher einen solchen Betrieb einen unwirtschaftlichen nennen.

Meines Erachtens hat schon deshalb mit Recht die herrschende Ansicht für den Begriff der wirtschaftlichen Vereine das Erfordernis aufgestellt, daß sie wirtschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder erstreben müssen.

Diesem Gedanken ist auch durchweg in den Materialien zu den verschiedenen Gesetzentwürfen von Schulze-Delitzsch in ähnlicher Weise Ausdruck gegeben, und er findet sich dann auch in den Redaktor-Motiven und in denselben Worten wie in diesen in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch wieder.

In den Schulze-Delitzsch'schen Materialien wird für die wirtschaftlichen Vereine Haftung der Vereinsmitglieder verlangt und zur Begründung ausgeführt, daß der bloß objektive Umstand der berufsmäßigen Teilnahme am vermögensrechtlichen Verkehr nicht genüge, um eine Haftung der Vereinsmitglieder zu rechtfertigen, sondern noch ein weiteres hinzukommen müsse, daß die Mitglieder selbst materielle Vorteile erlangen. So

heißt es bei dem Kommissionsbericht von 1869 über die Vereine, die auf einen Geschäftsbetrieb abzielen[1]):

„Andernfalls — bei Nichthaftung der Vereinsmitglieder — würden derartige Gesellschaften jedes geschäftlichen Halts in sich und der unentbehrlichen Kreditbasis nach außen entbehren und wohl nur in den seltensten Fällen überhaupt sich geschäftlich zu entwickeln imstande sein. Dies genügt zugleich, die Mitglieder, welche ja Vermögensvorteile und Förderung in Erwerb und Wirtschaft durch die Vereine erzielen, für Übernahme des Risikos zu stimmen, weil ohne dies im Geschäftsleben überhaupt nichts zu machen ist, überdem bei einem Teile von ihnen die Existenzfrage dabei mitberührt wird".

Für die zweite Klasse der Vereine heißt es in demselben Bericht (S. 821):

„Wie sollen dieselben geneigt sein — man nehme z. B. einen Bildungs-, Gesang-, Turn-, Lese-, Gewerbe-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Verein zu gemeinnützigen Zwecken — das Risiko der unbeschränkten persönlichen Haftbarkeit für die Vereinszwecke zu übernehmen, ihr Vermögen dafür einzusetzen, da dieselben ihnen keinerlei auf ihr Vermögen sich beziehende Äquivalent dafür bieten, keinen Erwerb, Gewinn oder sonstigen materiellen Vorteil in Aussicht stellen?"

Die Redaktormotive und die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch sprechen sich gelegentlich einer Erörterung der Gründe für und gegen die Einführung des Systems der Normativbestimmungen im gleichen Sinne aus. Die Ausführungen lauten[2]):

„Bringt das Gesetzbuch das System der Normativbestimmungen zur Geltung, so stellt es allen gegenwärtigen und künftigen Vereinen, die nicht offensichtlich unerlaubte Zwecke verfolgen, einen Freibrief auf die Persönlichkeit aus. Solches mag unbedenklich befunden werden bei Gesellschaften zu kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen. Der privat-

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes 1. Legislaturperiode Session 1869, Bd. 3 Nr. 272 S. 820.

[2]) Vgl. Redaktormot. Abschn. II Tit. 1, II S. 82 u. Mot. S. 89.

rechtliche Geschäftsverkehr ist der Boden, auf welchem diese Gesellschaften sich bewegen; das Geschäftsinteresse normiert ihr Gebahren, der Geschäftsgewinn und wirtschaftliche Vorteile der Einzelnen bilden das Endziel ihrer Bestrebungen. Anders bei den hier in Rede stehenden Vereinen (den mit idealen Tendenzen). Dazu bestimmt, der bürgerlichen Gesellschaft die freie Betätigung der Lösung öffentlicher Aufgaben zu ermöglichen, bewegen sie sich in einer das Gemeinwohl unmittelbar berührenden Sphäre."

Daß das Eingehen von Verbindlichkeiten mit Dritten und ein dahin zielender Zweck nicht allein das Unterscheidungsmerkmal der wirtschaftlichen Vereine von den idealen sein kann, sondern nur in Verbindung mit dem Erstreben materieller Vorteile für die Mitglieder das Unterscheidungsmerkmal der beiden Vereinsklassen ausmacht, geht auch aus folgender Erwägung hervor:

Die frühere Fassung des § 21 B. G. B. läßt deutlich erkennen, daß das Gesetz Vereine zu wohltätigen, gemeinnützigen Zwecken unter allen Umständen als Vereine idealer Art betrachtet wissen wollte. Denn es werden als Vereine zu nicht wirtschaftlichen Zwecken aufgezählt Vereine zu gemeinnützigen, wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken. Durch die schließliche Weglassung der Exemplifikationen sollte zweifellos keine sachliche, sondern nur eine redaktionelle Änderung bewirkt werden. Man glaubte, die Beispiele weglassen zu müssen, um damit deutlicher kenntlich zu machen, daß alle Vereine, „die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht bezwecken," eintragungsfähig sind. Das Gesetz sieht Vereine zu den genannten Zwecken nicht als Vereine wirtschaftlicher Art an. Es ist nun aber möglich, daß derartige Vereine in umfangreichem Maße am Wirtschaftsleben teilnehmen. Das beweisen die von Staudinger S. 30 angeführten Beispiele, so Obstbauvereine, die bezwecken, einen besseren Betrieb des Obstbaues im allgemeinen herbeizuführen, und zur Verfolgung ihres Zweckes Baumschulen halten und daraus gegen Entgelt an ihre Mitglieder oder an Dritte junge Stämmchen abgeben, ferner Pferdezuchtvereine, die bestimmungsgemäß dem allgemeinen Interesse und der Hebung der Pferdezucht dienen, wenn sie Zuchthöfe halten und daraus Beschäler, Remonten und Fohlen

gegen Entgelt abgeben. Auch Wohltätigkeitsunternehmungen schließen sehr häufig Verbindlichkeiten mit Dritten ab, um sich die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen. Das Bedürfnis zum Abschluß von Kreditgeschäften wird gerade für diese Vereine häufiger gegeben sein als bei den wirtschaftlichen Vereinen.

Die Anhänger der Theorie, daß es unerheblich sei, ob der wirtschaftliche Betrieb dem Wohle der Vereinsmitglieder diene, müßten alle derartigen Vereine als wirtschaftliche bezeichnen, sobald sie in irgend einer Weise wie die Genannten an dem Wirtschaftsleben teilnehmen, obwohl offenbar die frühere Fassung des § 21 hiermit nicht im Einklang stehen würde, die derartigen Vereinen unter allen Umständen das Vereinsregister zugänglich machen wollte. So hat denn auch Planck[1]), indem er diese Konsequenz gezogen hat, einen Verein, der im Interesse einer Gemeinde ein Krankenhaus errichtet, in welchem jeder gegen Entgelt, Arme aber vielleicht unentgeltlich Aufnahme finden, als einen Verein bezeichnet, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Ein solcher Verein ist aber zweifellos als ein gemeinnütziger anzusehen. Soweit der Verein nicht bemittelte Leute unentgeltlich in das Krankenhaus aufnimmt, dient er der Wohltätigkeit. Für die Errichtung des Krankenhauses ist lediglich das Interesse der Gemeinde ausschlaggebend gewesen. Die Wirtschaft der Vereinsmitglieder ist durch diese Werke der Wohltätigkeit nicht gefördert worden, sie ist vielmehr durch die von ihnen beigesteuerten Mittel um diese vermindert worden. Der Geschäftsbetrieb des Vereins ist daher nie ein für die Vereinsmitglieder wirtschaftlicher und daher der Verein richtigerweise den idealen Vereinen beizuzählen. Ebenso geht die Ansicht Planck's a. a. O. fehl, wenn er einen Verein, der sich der Errichtung und dem Betriebe einer Fabrik gewidmet hat, deren Reinertrag satzungsgemäß zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden soll, den wirtschaftlichen Vereinen beizählt. Auch dieser Verein ist ein streng wohltätiger, da der Geschäftsbetrieb nicht der Wirtschaft der Mitglieder dienstbar gemacht wird.

[1]) Anm. 3 zu § 21. Auf das Bedenkliche dieser Ansicht weist auch v. Staudinger S. 31 hin.

Dasselbe gilt auch von den Vereinen zum Betriebe eines Kost- und Logierhauses im Interesse armer Dienstboten, von den Unterstützungsvereinen und den Bibelgesellschaften, die Bibeln selbst kaufen oder drucken lassen, um sie an Dritte zu verschenken oder billiger zu verkaufen.[1])

Die Schwierigkeit der Abgrenzung, die Oertmann gegen die hier vertretene Theorie anführt, ist m. E. nicht vorhanden. Es wird sich ohne zu große Schwierigkeit im einzelnen Falle feststellen lassen, ob der Verein mit dem Geschäftsbetrieb die Wirtschaft der Mitglieder fördern will oder nicht.

An dieser Stelle erscheint es zweckmäßig, einen Blick auf die Auslegung zu werfen, welche die Literatur und die herrschende Praxis dem § 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 (20. Mai 1898) für die eingetragenen Genossenschaften gegeben haben. Wir sind dazu berechtigt, weil auch das Genossenschaftsgesetz als Erfordernis der Genossenschaften die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes aufstellt. Das Gesetz führt zunächst selbst eine Anzahl typischer Genossenschaftsformen auf, die diesen Erfordernissen genügen, und es ist für die Frage, auf welche Weise und wann der Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder durch einen Geschäftsbetrieb gefördert wird, zweckdienlich zu untersuchen, in welcher Form diese Erfordernisse bei dem in § 1 aufgeführten Genossenschaftstypen in die Erscheinung treten.[2])

Wir haben da zunächst die Vorschuß- und Kreditvereine. Ihre Grundtätigkeit besteht darin, daß sie einen Darlehnsfond ansammeln. Das geschieht zum Teil durch die Einlagen der eigenen Mitglieder, zum Teil aber auch durch die Aufnahme von fremden Geldern. Die Genossenschaft schießt dann ihren kreditwürdigen Mitgliedern das von diesen gebrauchte Betriebs-

---

[1]) Anderer Ansicht z. B. Rehbein S. 42.

[2]) Vgl. zu dem Folgenden: Randa in Siebenhaars Arch. für W. R. Bd. 15 S. 381, Busch in Buschs Arch. Bd. 1 S. 208, Kraewel ebenda Bd. 2 S. 355, 56, Ladenburg ebenda Bd. 3 S. 434, Koch ebenda Bd. 5 S. 56, Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1074 ff., Schönberg Bd. II, 1 S. 693 ff., Oppenheimer S. 134 ff., Bolm S. 28 ff., Parisius-Krüger S. 68 ff. u. a.

kapital zu mäßigen Zinsen vor. In ihrer Betätigung liegt nicht nur ein innerer Geschäftsbetrieb, sondern die zur Genossenschaft vereinigten Personen treten auch nach außen in Geschäftsverkehr, weil sie ihrerseits auf gemeinsame Rechnung und Gefahr Kredit nehmen. Der wirtschaftliche Vorteil, den die Mitgliedschaft dieser Genossenschaft gewährt, besteht darin, daß den Mitgliedern ein Kredit eröffnet wird, den die einzelnen Personen in ihrer Isolierung nicht genießen, und ihre nachteilige Lage, in der sie sich als kleine oder mittlere Unternehmer gegenüber den großen Unternehmern befinden, durch die Gewährung der Möglichkeit beseitigt wird, das anzuleihende Betriebskapital unter gleichen Bedingungen wie diese zu erhalten. Die Genossenschaft selbst, die als juristische Person das Geschäft betreibt, verzichtet auf eine Gewinnerzielung bei der Darlehnsgewährung an ihre Mitglieder. Eine solche Absicht würde vielmehr den Zwecken der Genossenschaften widersprechen.

Die an zweiter Stelle genannten Rohstoffvereine sind Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung der im betreffenden Gewerbe oder Landwirtschaft nötigen Rohstoffe für gemeinschaftliche Rechnung und Verkauf derselben an ihre Mitglieder. Die Genossenschaft kauft die Rohstoffe in größeren Mengen ein und läßt sie an die einzelnen Vereinsmitglieder je nach deren Bedürfnissen meist mit einem billigen Aufschlag des Einkaufspreises wieder ab. Ein (innerer und äußerer) Geschäftsbetrieb der Genossenschaft liegt auf der Hand. Durch die Herbeiführung eines billigen Einkaufes der Rohstoffe für die Mitglieder wird die Wirtschaft der Mitglieder gefördert. Die Vorteile des Ankaufs im großen, Güte und Billigkeit, werden ihnen auf diese Weise gesichert. Der geringe Aufschlag zum Einkaufspreise, den die Genossenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, stellt keinen Gewinn der Genossenschaft vor, da er nur zur Deckung des Aufwandes dient, den die Anschaffung der Waren und die Verwaltung des Vereins, kurz der Geschäftsbetrieb, erfordert.

Die ferner genannten Absatzgenossenschaften und Magazinvereine bringen die von den Genossen produzierten Gegenstände an die Konsumenten zum Verkaufe, und zwar stellen die Magazinvereine zu diesem Behufe die Produkte ihrer Mitglieder in ge-

meinsamen Verkaufshallen und Läden zur Auswahl der Kauflustigen aus, während die Absatzgenossenschaften den direkten Verkauf der Waren der Genossen an die Konsumenten vermitteln. Auch hier ist ein Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern zweifellos vorhanden. Der Geschäftsbetrieb dient nicht dem Gewinn der Genossenschaft — ihre Mitglieder vergüten nur die Geschäftsunkosten zur Unterhaltung des Geschäftslokales, Anstellung eines Geschäftsführers ꝛc. — vielmehr kommt der wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern zu statten, da sie durch den von der Genossenschaft übernommenen Geschäftsbetrieb enthoben sind, zum Absatz ihrer Waren ihrerseits ein Geschäftslokal zu unterhalten und die Verkaufskräfte zu bezahlen. Sie werden dadurch in die wirtschaftlich günstigere Lage versetzt, ihre Arbeitskräfte besser verwerten zu können.

Die Produktionsgenossenschaften werden mit Recht als reine Erwerbsgesellschaften bezeichnet. Durch die Herstellung von Waren und deren Verkauf auf gemeinsame Rechnung — den Geschäftsbetrieb — fördern sie zweifellos den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie treten durch den Verkauf der Waren in regen Geschäftsverkehr, der für die Mitglieder eine Einkommensquelle ist.

Die Konsumvereine kaufen in ähnlicher Weise wie die Rohstoffvereine gemeinschaftlich im großen von Dritten Waren (Lebensmittel) ein und lassen diese im kleinen an ihre Mitglieder zu billigeren Preisen, als es sonst möglich wäre, ab. Ein Unterschied der beiden Vereine besteht nur darin, daß die Rohstoffvereine ein der Bearbeitung bedürftiges Material, die Konsumvereine dagegen bereits bearbeitete Stoffe erwerben. Auch bei den Konsumvereinen erhalten die Mitglieder die Lebensmittel mit einem geringen Aufschlag, selten zum Selbstkostenpreise. Auch bei ihnen fließt der etwa dadurch gewonnene Überschuß nach Deckung der Geschäftsunkosten durch verhältnismäßige Verteilung einer Dividende wieder an die ihren Bedarf von der Genossenschaft entnehmenden Mitglieder zurück. Es fehlt deshalb auch hier die Gewinnabsicht der Genossenschaft, diese will vielmehr nur die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder verbessern.

Auch die Werkgenossenschaften unterhalten einen Geschäftsbetrieb, indem sie den Genossenschaftsmitgliedern auf gemein-

same Rechnung Werkzeuge, Maschinen, Betriebsanlagen durch Kauf von Dritten beschaffen. Sie fördern die Wirtschaft ihrer Mitglieder dadurch, daß sie entweder ihnen durch Verkauf bessere Ware zu billigem Preise liefern, teils die gekauften kostspieligen Werkzeuge und Maschinen an die Mitglieder vermieten resp. Betriebsanlagen für diese anlegen, die von den Genossenschaftsmitgliedern entgeltlich benutzt werden, und so den kleineren und mittleren Unternehmern den Vorteil der Benutzung von Produktionsmitteln der größeren Unternehmer ermöglichen, welche sie sich sonst wegen der Kleinheit ihres Betriebes allein nicht verschaffen könnten.

Bei den Baugenossenschaften schließlich liegt ein Geschäftsbetrieb in der Herstellung bezw. Abmietung von Häusern, der wirtschaftliche Vorteil der Mitglieder in der Überlassung von Wohnungen zu billigen Preisen.

Aus dem Vorigen ergibt sich, in welcher Weise die Genossenschaft ihre Tätigkeit für die Mitglieder nutzbar macht, wie sich in der Praxis das Verhältnis des Geschäftsbetriebes zur wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder darstellt.

Das Kammergericht hat nun in der früher mitgeteilten Entscheidung auf Grund der geschichtlichen Entwickelung des Genossenschaftswesens festzustellen gesucht, daß dem im § 1 des Gesetzes aufgestellten Erfordernis der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes nur dann genügt sei, wenn der Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder durch einen Geschäftsbetrieb mit diesen gefördert würde, wenn durch die Geschäftsabschlüsse der Genossenschaft die Mitglieder in ihrem eigentümlichen Erwerbsberuf berührt würden. Wie dieser Grundsatz des Kammergerichts aufzufassen ist, ist bereits früher gesagt und kann darauf verwiesen werden. Unseres Erachtens gibt das Kammergericht dem Erfordernis des § 1 eine zu enge Auslegung. Der § 8 des Gesetzes bestimmt zwar, daß Bestimmungen, nach denen die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, werden zugelassen, der Aufnahme in das Statut bedürfen und versagt den Vorschuß- und Kredit-Vereinen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder, soweit er in der Darlehnsgewährung besteht, und

den Konsumvereinen den Verkauf der Waren an Nichtmitglieder. Diese Beschränkung stellt aber nur die Ausnahme dar. Wie Parisius-Krüger[1]) zutreffend darlegt, entspricht der Grundsatz der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Genossenschaftsmitglieder durchaus nicht der geschichtlichen Entwickelung des Genossenschaftswesens, und auch das Gesetz gibt in § 1 keine Handhabe für die Annahme, daß die Geschäftsabschlüsse der Genossenschaft ihre Mitglieder in ihrem eigentümlichen Erwerbsberuf berühren müssen. Parisius-Krüger[1]) weist auch mit Recht darauf hin, daß die Auslegung des Kammergerichts sonst auch die Gründung von Produktivgenossenschaften und anderen Erwerbsgesellschaften z. B. meist unmöglich machen würde. So müßte das Kammergericht folgerichtigerweise z. B. Gesellschaften, welche eine Turnhalle, ein Gesellschaftshaus bauen, um aus der Vermietung, oder ein Krankenhaus, eine Kaltwasserheilanstalt herstellen, um aus dem geschäftlichen Betriebe, Gewinn für die Mitglieder zu ziehen, die Konstituierung als Eingetragene Genossenschaft versagen, da bei allen diesen nur ein Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern vorhanden ist, der die Wirtschaft oder den Erwerb der Mitglieder zu fördern bestimmt ist. Es liegt aber auf der Hand, daß solche Gesellschaften den Erfordernissen des § 1 gerecht werden, im Gegensatz zu einem Turnverein z. B., der sich seine Turnhalle zum eigenen Gebrauch baut. Es genügt eben, um die Voraussetzung des § 1 zu erfüllen, daß die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbes der eigenen Mitglieder durch einen Geschäftsbetrieb herbeigeführt wird. Eine Beschränkung desselben auf die Mitglieder ist nur da als weiteres Erfordernis aufzustellen, wo das Gesetz dieses besonders hervorhebt, wie bei den Kredit- und Konsumvereinen. Daß es aber zum Wesen der Genossenschaft gehört, kann für das Genossenschaftsgesetz ebenso wenig behauptet werden wie für das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich der wirtschaftlichen Vereine.

Wann nun der Geschäftsbetrieb auf Förderung der eigenen Mitglieder geht, ist sowohl für das Bürgerliche Gesetzbuch als auch das Genossenschaftsgesetz Tatfrage.[2]) Für beide Gesetze

[1]) Anm. 3 zu § 1.

[2]) Parisius-Krüger Anm. 4 zu § 1.

ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, z. B. bei den Volksküchenvereinen, zu verneinen. Diese stellen ihr Essen zu jedermanns Verfügung zu einem Preise, bei dem sich das Anlagekapital mäßig verzinst. Nicht die Vereinsmitglieder verzehren das preiswürdige Essen und sparen dadurch, sondern Personen aus unteren Gesellschaftskreisen. Die Mitglieder streben durch die Volksküche nicht nach Förderung ihres Erwerbes durch den zweifellos vorhandenen Geschäftsbetrieb, sondern Vereinszweck ist Förderung der Wirtschaft anderer Personen. Ihr Geschäftsbetrieb ist deshalb nicht ein wirtschaftlicher. Auf derselben Stufe stehen die gemeinnützigen Baugesellschaften, die die Verbesserung der Arbeiterwohnungen bezwecken, zu diesem Behufe Wohnhäuser mit kleinen Wohnungen erbauen und an Unbemittelte ohne Gewinn vermieten oder verkaufen. Auch die Konsumanstalten der Arbeitgeber, die ihren Arbeitern die Lebensbedürfnisse gut und billig verschaffen wollen, ohne einen anderen Gewinn als mäßige Verzinsung des Anlagekapitals zu beabsichtigen, sind nicht eintragungsfähig, weil die Genossenschaftsmitglieder nur auf das wirtschaftliche Wohl ihrer Arbeiter bedacht sind. Und selbst wenn bei den genannten Vereinen die Mitglieder sich im Falle des Betriebsüberschusses einen Gewinn vorbehalten, oder bei Vereinen zur Erbauung von Arbeiterwohnungen über die landesübliche Verzinsung für die von den Mitgliedern gewährten Darlehne hinaus noch Prämien oder einen höheren als den gesetzlichen Zinsfuß gewähren, so braucht sich m. E. noch nicht daraus zu ergeben, daß er unter diesen Umständen die Erfordernisse der Eingetragenen Genossenschaft oder der wirtschaftlichen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt. Der Verein will in diesen Fällen den Mitgliedern zwar gewisse zweifellos materielle Vorteile zukommen lassen, aber die Erlangung von Vorteilen für die Mitglieder wird nur dann eine für die Natur des Vereins ausschlaggebende Bedeutung haben, wenn sie neben dem bestehenden idealen Zwecke als gleich wesentlicher Zweck des Vereins erscheinen, nicht dagegen, wenn sie, wie es bei den erwähnten Vereinen zweifellos der Fall ist, nur als sekundärer Zweck auftritt. [1])

[1]) Das Nähere gehört in die Behandlung der Vereine mit gemischten Tendenzen.

Nach dem vorher Ausgeführten müssen wir die von Planck, Eck und Oertmann vertretene Ansicht, es sei gleichgültig, ob jemand aus dem Geschäftsbetriebe Nutzen ziehe oder nicht, ablehnen. Auch die Ansicht der Autoren, die zwar einen wirtschaftlichen Nutzen des Vereins erfordern, es aber für unwesentlich halten, wem derselbe zugute kommen soll, dürfte kaum das Richtige treffen. Gegen die Ansicht Dernburgs, sowie diejenige von Samter und Genossen spricht schon der Umstand, daß ein Verein nie um seiner selbst willen besteht, sondern nur seiner Mitglieder wegen. Zutreffend ist in dieser Hinsicht die Ansicht Bolm's[1]):

„Die Absichten der Mitglieder sind deshalb für ausschlaggebend zu halten, weil die Mitglieder sich durch ihren Beitritt zum Verein in den Dienst des Vereinszwecks gestellt und sich zur besseren Erreichung ihrer Zwecke zusammengeschlossen haben. Es ist selbstverständlich, daß die Absicht bei den Mitgliedern von wirtschaftlichen Vereinen darauf gerichtet ist, daß die Vorteile in ihre Hände gelangen und nicht, daß sie dem Verein als solchem oder dritten Personen zugute kommen."

Wenn Goldmann-Lilienthal und Rehbein die Behauptung aufstellen, dieser Ansicht liege eine Verkennung von Motiv und Zweck zu Grunde, so muß hervorgehoben werden, daß im Rechtsleben sehr häufig Motiv und Zweck zusammenfallen, so auch bei den von Goldmann-Lilienthal gegebenen Beispiel des Vereins zur unentgeltlichen Verteilung von Backwaren an Dritte. Der Frage, wem die Vorteile zugute kommen sollen, wird auch in anderen Fällen nicht nur die Bedeutung eines Motivs beizumessen sein, sie wird gleichzeitig den Zweck des Vereins darstellen.

Damit sind wir zu dem dritten Erfordernisse der wirtschaftlichen Vereine gekommen: Der Zweck des Vereins muß auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.

---

[1]) S. 37. Vgl. auch Hoelder S. 132, Staudinger S. 32 und Oppenheimer S. 170.

III. Der auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zweck.

Es ist bereits an früherer Stelle auf die Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise des Gesetzes hingewiesen, wenn es von einem auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck spricht.

Trotz dieser Unkorrektheit der Ausdrucksweise des Gesetzes kommt man doch zu einem befriedigenden Ergebnisse bei Prüfung der Frage, was unter dem auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck zu verstehen ist, wenn man einmal berücksichtigt, daß der Gesetzgeber durch das Betonen des Zweckes wohl darauf hinweisen wollte, daß nicht nur das tatsächliche Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zum Vorhandensein des wirtschaftlichen Vereins erforderlich, sondern schon der in Aussicht genommene, beabsichtigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dafür entscheidend ist, ob der Verein eine wirtschaftliche oder ideale Natur hat. Das folgt auch aus dem Wortlaut des § 43 Abs. 2 B. G. B., wonach einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Aber noch in einer anderen Beziehung ist der auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zweck bedeutsam.

Wie es bei der Definition der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in § 1 des Gesetzes heißt: Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, so betont auch das B. G. B. den Zweck des Vereins und sieht ihn bei den wirtschaftlichen Vereinen im Gegensatz zu den idealen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, d. h. nach dem früher Ausgeführten in einem Geschäftsbetrieb, der den materiellen Vorteilen der Mitglieder dient. Sowohl bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wie bei den wirtschaftlichen Vereinen soll, so verschieden auch die Art des Betriebes sein mag, ein gemeinsames Moment vorhanden sein, wenn sie den vom Gesetz festgestellten Kategorien unterfallen sollen, eine auf wirtschaftliche Förderung der Mitglieder gerichtete Zweckbestimmung. Diese

Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil daraus hervorgeht, daß es auf den Gegenstand des Unternehmens nur insofern ankommt, als dieser dem wirtschaftlichen Interesse der Mitglieder dienen soll. Dieser Unterschied zwischen Zweck und Gegenstand des Unternehmens muß sowohl für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wie auch für die wirtschaftlichen Vereine des B. G. B. anerkannt werden. Daß die Begriffe nicht zusammenfallen, erhellt schon aus den §§ 3 und 6 des Genossenschaftsgesetzes, wo nicht der in § 1 für alle Genossenschaften gleiche Zweck, sondern der Gegenstand des Unternehmens der Aufnahme in das Genossenschaftsstatut bedarf und die Firma der Genossenschaft dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein soll. Der Gegenstand des Unternehmens ist, wie bei den einzelnen Genossenschaften so auch bei den Vereinen oft sehr verschieden, er kann bei dem einen in der Erbauung und Vermietung von Häusern, bei den anderen in der Aufnahme und Gewährung von Darlehnen, bei wieder anderen im Aufkauf von Lebensmitteln und Verkauf dieser usw. bestehen. Er wird dann zum Charakteristikum der wirtschaftlichen Genossenschaften, wenn durch ihn die wirtschaftliche Lage der Mitglieder gefördert werden soll. Es ergibt sich aus ihm, wie dieser Zweck erreicht werden soll, seine Ausführung ist gewissermaßen Mittel zum Zweck.[1])

Dieses Verhältnis von Mittel zum Zweck verdient noch ein näheres Eingehen. Wir können aus der vom B. G. B. gewählten Wortfassung mit Oertmann[2]) den Schluß ziehen, daß das Gesetz augenscheinlich andeuten wollte, daß der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nicht nur das bloße Mittel sein sollte, durch das der Verein seinen anderweiten nicht wirtschaftlichen Zweck zu fördern sucht. Die Tätigkeit des Vereins muß damit, daß sie seinen Mitgliedern durch Geschäftsbetrieb wirtschaftliche Vorteile zukommen läßt, ihr Ende erreichen. Dann ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb insofern Selbstzweck, als der End-

[1]) Vgl. Parisius-Krüger Anm. 6 zu § 1 und Anm. 4 zu § 6 und die dortige Literatur insbesondere Entsch. d. Kammergerichts in Johow 14 S. 46 ff., die im Gegensatz zum Ausgeführten Zweck des Geschäftsbetriebes und Gegenstand des Unternehmens anscheinend gleichstellt.

[2]) Vgl. Oertmann S. 88.

zweck mit ihm in unmittelbarer Weise erfüllt wird. Wenn dagegen darüber hinaus mittels des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes noch eine weitere Wirksamkeit zu Gunsten der Geselligkeit, Kunst, Wohltätigkeit 2c. beabsichtigt wird, so findet der Vereinszweck eben erst mit der Befriedigung dieser idealen Bedürfnisse seine Erfüllung. Der etwa vorhandene wirtschaftliche Geschäftsbetrieb würde als Mittel zur besseren Erzielung eines idealen Vereinszweckes nicht als eigentlicher Zweck des Vereins eine Rolle spielen.

Als Vereine, die hierher gehören, seien insbesondere die Kasino- und Schützen-Vereine genannt. Sie sind als ideale Vereine aufzufassen, wenn sie auch zur Durchführung ihres Zweckes, der in der Pflege der Geselligkeit besteht, einen eigenen Restaurationsbetrieb unterhalten und ihren Mitgliedern dadurch Vergünstigungen oder Vorteile materieller Art verschaffen. Der Geschäftsbetrieb des Restaurants und die wirtschaftlichen Vorteile der Mitglieder sind nur das Mittel zur Erreichung des nicht wirtschaftlichen Zweckes, der Pflege der Geselligkeit. In gleicher Weise sind die Musikvereine Vereine idealer Natur, da sie die Pflege der Tonkunst bezwecken, mögen sie ihren Mitgliedern auch durch Beschaffen billiger Instrumente oder Theaterbillets Vorteile verschaffen und durch den Einkauf von Musikalien im großen einen Geschäftsbetrieb aufweisen.

Auf diesen Unterschied zwischen Mittel und Zweck ist denn auch von einer großen Anzahl von Schriftstellern hingewiesen worden.[1])

[1]) Vgl. u. a. Planck Anm. 3 zu § 21, Dernburg § 74 Anm. 10, 11, Oertmann S. 88, Neumann Bem. 3 zur Vorbem. zu §§ 21 ff., Meurer S. 227 Anm. 4, Hachenburg S. 494, Landsberg S. 114, 5 b, Eck S. 54, Goldmann-Lilienthal S. 55, Hoelder S. 133 a, Levis D. J. Z. 1901 S. 480, Gierke S 5 Anm. 2 c, v. Bose S. 5, v. Staudinger S. 29, auch Protokolle S. 499.

Anderer Ansicht ist Kipp S. 284, der zu den wirtschaftlichen Vereinen jeden Verein rechnen will, der seine Zwecke, welche es auch immer sind, mittels einer fortgesetzten systematischen wirtschaftlichen Tätigkeit verfolgt, und Komm. d. R. G. zu § 21 Anm. 2: Das Vorhandensein eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Geschäftserträgnisse der Bestimmung des Vereins entsprechend für gemeinnützige Zwecke usw. Verwendung finden, daß das Geschäftsunternehmen das Mittel zur Erreichung dieser Zwecke bildet.

So erfordert Levis, daß der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unmittelbare Verwirklichkeitsform für den Vereinszweck ist und übereinstimmend mit ihm will Oertmann da den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Vereinszweck bezeichnet wissen, wo dieser mit ihm ohne weiteres erfüllt werde. In ähnlicher Weise äußert sich auch Hoelder: „Kann der Verein dem nichtwirtschaftlichen Vereinszwecke nicht erfolgreich dienen ohne wirtschaftliche Mittel, so hat der Geschäftsbetrieb, der die Aufbringung und Vermehrung dieser Mittel bezweckt, keinen anderen Zweck als denjenigen, zu dem verwendet zu werden diese Mittel bestimmt sind. Ein solcher Geschäftsbetrieb ist ein wirtschaftlicher zwar in Ansehung seines nächsten, aber nicht in Ansehung seines letzten Zweckes, auf den es allein ankommt."

Die Scheidung zwischen Mittel und Zweck liegt auch einem Beschlusse des Oberlandesgerichts Hamburg[1]) zu Grunde, der einen Verein einer höheren israelitischen Töchterschule für eintragungsfähig erklärt hat, da der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, den das Gericht richtig darin sieht, daß der Verein Schulgelder erhebt, aus ihnen Lehrer besoldet und deren Ruhegehalte bestreitet, nicht der Zweck des Vereins, sondern nur ein Mittel zur Erreichung des auf die Erteilung von Unterricht an Mädchen und auf deren Erziehung gerichteten Zweckes ist.

Auch eine Entscheidung des Landgerichts Schwerin[2]) mag hier erwähnt sein, die einen Ärzteverein für eintragungsfähig erklärt hat, weil das Halten von wissenschaftlichen Vorträgen, die Einziehung von Honorarforderungen, die unentgeltliche gegenseitige Vertretung und Erstrebung angemessener Honorierung nur Mittel zur Erreichung des Endzweckes seien, die Interessen des ärztlichen Standes zu fördern.

Wie steht es nun aber mit einem Verein, von dem man nicht mehr sagen kann, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb stehe im Dienste des idealen Zwecks, bei dem er vielmehr als selbst-

---

[1]) In Rspr. d. O. L. G. Bd. 15 S. 323.

[2]) In Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 4 S. 227, ferner Entsch. d. K. G. in Rspr. d. O. L. G. Bd. 9 S. 17 und Bd. 20 S. 27 und des Landgerichts Landsberg im Zentralbl. für freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 3 S. 243.

ständiger, sei es gleich wesentlicher oder nebensächlicher Zweck neben den idealen tritt?

Derartige Vereine, die im Verkehrsleben zahlreich vorkommen, sind in den Protokollen und von der Literatur zutreffend mit dem Namen „Vereine mit gemischten Tendenzen" belegt. Als Beispiele solcher Vereine seien genannt: ein Beamtenverein, der einerseits die allgemeinen Interessen der Beamten vertritt, andererseits eine Spar- und Darlehnskasse unterhält, ferner Berufsvereine, die sowohl die allgemeinen Interessen der Mitglieder fördern, aber auch die Produktion und die Veräußerung von Erzeugnissen der Vereinsmitglieder betreiben wollen, Kasinovereine, die neben dem Geselligkeitszwecke Weinhandel betreiben und den daraus sich ergebenden Gewinn an ihre Mitglieder verteilen, der bereits vorher erwähnte Verein zur Errichtung von Arbeiterwohnungen, wenn er außer der landesüblichen Verzinsung seinen Mitgliedern eine geringe Risikoprämie gewährt, oder die Volksküchen- und Lesevereine, wenn sie ihren Mitgliedern für den Fall des Betriebsüberschusses einen Gewinnanteil vorbehalten und dergleichen.

Bei den Fällen der gemischten Vereinszwecke, d. h. wenn die Vereinszwecke sowohl wirtschaftlicher wie außerwirtschaftlicher Art sind, kommt einmal der in Betracht, daß beide Zwecke nebeneinander herlaufen, ohne daß man entscheiden kann, wer von ihnen überwiegt. Sie erscheinen in gleicher Weise wichtig.

Als Beispiele für solche Vereine können die oben angeführten Kasinovereine, Berufs- und Beamtenvereine genannt werden. Bei diesen Vereinen ist zweifellos einmal der Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet insofern als, wenn man so sagen darf, ein „Teilzweck" durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. das Inbeziehungtreten mit Dritten zur Erlangung von wirtschaftlichen Vorteilen für die Mitglieder unmittelbar erfüllt wird. Andererseits hat aber der andere „Teilzweck" ein ideales Ziel, sei es Förderung der Geselligkeit, wie bei dem Kasino oder Förderung der allgemeinen Interessen, wie bei den Berufs- und Beamtenvereinen. Der wirtschaftliche Teilzweck erscheint bei den Vereinen der genannten Art nicht nur als Mittel zur Erreichung des idealen Zweckes,

sondern er tritt selbständig neben ihn, ohne daß man ihn als einen nebensächlichen bezeichnen könnte.

Solche Vereine erfüllen zweifellos nicht die negative Voraussetzung des § 21 B. G. B. und können deshalb nicht eingetragen werden. Zweifelhaft aber erscheint es, ob solche Vereine nach § 22 B. G. B. die Rechtsfähigkeit erlangen können.

Staudinger-Löwenfeld[1]) kommt zu einer Verneinung dieser Frage. Er will auf Grund der Wortfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beide Wege der Erlangung der Rechtsfähigkeit derartigen Vereinen verschließen, da sie sowohl wirtschaftlich wie ideal seien. Als letztere könnten sie nicht durch Verleihung rechtsfähig werden, als erstere könnten sie nicht eingetragen werden. Die Rechtsfähigkeit werde dem Verein als einem durch seine Zwecke bestimmten einheitlichen Ganzen zuteil; sie könne dem Verein daher überhaupt nicht zuteil werden, wenn er nicht einer bestimmten Art von Vereinen entweder der idealen oder der wirtschaftlichen angehöre. Die Schwierigkeiten, welche sich durch Erwägungen solcher Art auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben, könnten durch Konstituierung derartiger Vereine mit kombinierten Zwecken als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung beseitigt werden, welche Formen für jeden erlaubten Zweck zur Verfügung ständen.

Die Lehre Staudingers halten wir mit der herrschenden Ansicht[2]) nicht für zutreffend. Einmal spricht der Wortlaut des § 22 B. G. B. nicht von einem ausschließlichen Zweck. Dazu kommt, daß der Gegensatz in den §§ 21, 22 ein kontradiktorischer ist. Fällt ein Verein nicht unter § 21 B. G. B., so muß ihm die Möglichkeit gewährt sein, auf dem Wege des § 22 zur Rechtsfähigkeit zu gelangen. Eine dritte Möglichkeit sollte nach dem Gesetz ausgeschlossen sein. Oertmann weist ferner darauf richtig hin, daß die Verweisung solcher Vereine auf die Formen der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter

---

[1]) Anm. B IV 2 und V 6 zu § 21.

[2]) Vgl. Komm. d. R. G. zu § 21 Anm. 2, Planck Anm. 5 zu § 21, Gierke S. 6 Note 2 d, Goldmann-Lilienthal S. 54 Anm. 16, Oertmann S. 89, Eck S 54, Wiedemann S. 279, Rehbein S. 42, v. Staudinger S. 32, Oppenheimer S. 175, v. Bose S. 6, Bolm S. 44 u. a.

Haftung eine höchst unbefriedigende, die Entfaltung derartiger Mischvereine ohne jeden inneren Grund schwer hemmende, sie bestenfalls in für sie wenig passende Form zwingende Lehre sei. Aber auch der Umstand, daß § 43 Abs. 4 B. G. B. im Unterschied zu Abs. 2 allgemeiner dahin lautet, daß einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruhe, dieie entzogen werden könne, „wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolge", erbringt einen Beweis dafür, daß nicht nur Vereine mit einem ausschließlichen oder vorherrschenden wirtschaftlichen Zweck nach § 22 rechtsfähig werden. Denn könnte ein Verein die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung nur dann erlangen, wenn sein Zweck ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, so würde das Gesetz dahin gelautet haben, daß dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden könnte, wenn er einen anderen Zweck als den in der Satzung bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfolge. Wie steht es nun aber mit den Vereinen, bei denen zwar der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb Zweck in dem vorher verstandenen Sinne ist, aber hinter dem nebenlaufenden idealen Zweck an Bedeutung zurücktritt, bei denen der wirtschaftliche Betrieb als sekundärer nebensächlicher Zweck dem idealen zur Seite steht?

Als Beispiel für solche Vereine können die Vereine zur Errichtung von Arbeiterwohnungen angeführt werden, die außer der landesüblichen Verzinsung ihren Mitgliedern eine geringe Prämie gewähren, oder die Volksküchen- und Lesevereine, wenn sie im Falle des Betriebsüberschusses den Gewinnst unter ihre Mitglieder verteilen wollen.

Ein derartig nebensächlicher Zweck kann für die Charakterisierung des Vereins nicht ausschlaggebend sein. Es ist dann auch von zahlreichen Schriftstellern[1]) der Begriff des Hauptzweckes zur Unterscheidung der beiden Vereinskategorien aufge-

[1]) Komm. d. R. G. zu § 21 Bem. 3, Oertmann S. 90, Leske S. 40 Anm. 8, Hachenburg S. 494, Kuhlenbeck Anm. 2 zu § 21, v. Bülow S. 76, Rehbein S. 42, Neumann Bem. 3 Vorbem. zu § 21 ff., Eck S. 54, Gierke S. 6 Anm. 2 d, Planck Anm. 3 zu § 21, Samter in D. J. Z. 1901 S. 311, Endemann § 42 Anm. 6, Löwenfeld Anm. B V 6 zu § 21, Leonhard S 114/115, Landsberg S. 114 5 c u. d u. a. m.

stellt, wonach die Eintragung eines solchen Vereins nur in dem Falle ausgeschlossen sei, wenn der wirtschaftliche Betrieb überwiegender oder wenigstens gleichwertiger Zweck sei, dagegen ein solcher Nebenzweck dem Charakter des Vereins als eintragungsfähigen Idealvereins nichts schade.

Auch einige Gerichte haben den Begriff des Hauptzweckes in ihren Entscheidungen verwertet:

So das Landgericht Kassel[1]), welches einen Verein als eintragungsfähig bezeichnet, der außer Förderung der Stellung der Detailhändler, Bekämpfung der Konsumvereine und des unlauteren Wettbewerbes auch die Errichtung einer Abteilung für Mahnverfahren und Herstellung einer Liste säumiger Schuldner bezweckt. Das Gericht sieht in der Bewahrung der Mitglieder vor schädlichem Kreditgeben durch solche Einrichtungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der allerdings bei dem vorliegenden Verein ein Nebenzweck sei, dem gegenüber nur der ideale Hauptzweck Bedeutung habe.

Andererseits ist aber auch die Meinung[2]) vertreten, daß eine solche Scheidung zwischen Haupt- und Nebenzweck nicht angängig sei, weil es oft praktisch unmöglich wäre, Haupt- und Nebenzweck auseinanderzuhalten, das Gesetz auch nur von einem Zwecke und nicht von einem Hauptzwecke spreche. Wenn ein Verein mehrere Zwecke verfolge, müsse es genügen, daß einer derselben auf die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder gerichtet sei, um die Eintragung des Vereins auszuschließen; denn in einem solchen Falle könne man eben nicht sagen, daß der Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei. Diese Lehre, insbesondere Hoelder, führt dann auch den § 43 Abs. 2 B. G. B. an, wonach einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen

---

[1]) In Zentralbl. Bd. 1 S. 858, Landgerichte Ostrowo u. Tilsit in Jur. Mon. f. Posen 1905 S. 128, 1907 S. 63; Landger. München I in Seufferts Archiv Bd. 73 S. 717; Landgericht Bromberg in Jur. Mon. f. Posen 1901 S. 161 und Landgericht Dessau in Bl. f. Rechtspflege in Thüringen Bd. 48 S. 106 ff.

[2]) Vgl. Dernburg § 74 Anm. 10 und 11, Bolm S. 40 ff., Levis D. J. Z. 1901 S. 480, Oppenheimer S. 173/174, Cosack § 28 a I 1 b, Goldmann-Lilienthal S. 54 Anm. 11, Hoelder Anm. 3 zu § 21 u. a.

Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit entzogen werden kann, wenn er einen solchen Zweck verfolgt. Hieraus gehe hervor, daß auch ein Verein mit einem wirtschaftlichen Nebenzweck von der Eintragung ausgeschlossen sei; denn wenn ein Verein trotz eines neben seinem Hauptzwecke bestehenden wirtschaftlichen Nebenzweckes eingetragen werden könnte, so könnte auch nicht die Verfolgung eines solchen dazu berechtigen, dem Verein die Rechtsfähigkeit deshalb zu entziehen, weil er nur einen Zweck von anderer Art habe als bisher.

Die besseren Gründe sprechen jedoch zu Gunsten der Theorie des Hauptzweckes.

Man muß zwischen Haupt- und Nebenzweck unterscheiden, da die Vereine nicht nur einem, sondern mehreren Zwecken nebeneinander dienen können und, wie die Praxis zeigt, tatsächlich auch dienen. Wenn auch der Wortlaut des Gesetzes nur von Vereinen mit einem Zwecke spricht, so kann doch ein Verein wie jede andere Einrichtung mehrere Zwecke verfolgen. Soll ein solcher Verein unter eine von den beiden vom Gesetz gegebenen Vereinskategorien gebracht werden, muß es bei der Abgrenzung stets darauf ankommen, welches Merkmal der einen oder der anderen Vereinsgruppe überwiegt. Die von den Gegnern dieser Theorie ins Feld geführte schwierige Unterscheidung des Haupt- und Nebenzweckes ist tatsächlich nur gegeben wenn der Verein, der sich um die Rechtsfähigkeit bewirbt, noch keine Tätigkeit aufzuweisen hat. Die Vereinssatzungen müssen dann dem Richter das Mittel bieten, festzustellen, ob der beabsichtigte wirtschaftliche Betrieb neben dem zu verfolgenden idealen Zwecke eine untergeordnete Rolle spielt oder der überwiegende, wenigstens gleichbedeutende Zweck ist. Sollte der Verein in den Satzungen, um die Eintragung zu erreichen, den auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck mit einem idealen Hauptzweck umkleiden und dadurch zu verdecken suchen, so würde der § 43 Abs. 2 B. G. B. dem Richter später, wenn aus der äußeren Vereinstätigkeit eine andere Zweckrichtung des Vereins erkannt würde, die Möglichkeit gewähren, die Löschung der Eintragung im Vereinsregister herbeizuführen. Ist aber der Verein, der mehrere Zwecke verfolgt, schon längere

Zeit tätig geworden, so wird sich in der Regel sein Hauptzweck mit Sicherheit, wenn auch nicht aus den Satzungen, so doch aus seiner ganzen äußeren Tätigkeit feststellen lassen. Aus Absatz 2 des § 43 B.G.B. kann die Unhaltbarkeit der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenzweck nicht gefolgert werden. Richtig bezeichnet Oertmann die Berufung der Gegenansicht auf diesen Paragraphen als einen Zirkelschluß, da sie das zu Beweisende, die Bedeutsamkeit der Verfolgung eines bloßen wirtschaftlichen Nebenzweckes, als Beweismittel verwertet.

Auch die Entstehungsgeschichte der §§ 21, 22 B.G.B. spricht dafür, einen auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Nebenzweck keine Bedeutung beizumessen.

So spricht die dem dritten Entwurf beigefügte Denkschrift von dem „Hauptzwecke" des Vereins, auf den Gewicht zu legen sei, und an einer Stelle der Protokolle der zweiten Kommission[1]) heißt es ausdrücklich, „daß die zur Abgrenzung der beiden Vereinskategorien dienenden Merkmale — wie sie von der Kommission beschlossen waren — Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit eines konkreten Vereins zu einer oder der anderen Gruppe nicht ausschlössen; sie seien namentlich zu gewärtigen, wenn ein Verein eine Mehrheit von Zwecken verfolge, und die Frage zur Beurteilung stehe, welcher dieser Zwecke der für die Charakterisierung ausschlaggebende wäre."

Damit stehen auch die ferneren Erwägungen der zweiten Kommission im Einklang:

„Die in der Vorlage gewählte Fassung verdeutlicht in ausreichender Weise, daß es für die Entscheidung der Frage, ob ein Verein unter die Vorschrift des Abs. 1 oder Abs. 2 falle, lediglich darauf ankomme, worin der vom Verein verfolgte Hauptzweck zu suchen sei. Bildet ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb den ausschließlichen oder den Hauptzweck, so fällt der Verein unter den Abs. 2 (d. i. § 22). Dagegen kann die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister auch ein solcher Verein erlangen, der neben seinem idealen Zweck einen wirtschaftlichen

[1]) Siehe Mugdan S. 604 und 605. Diese Gründe veranlaßten die Kommission, den idealen Vereinen auch den Weg der staatlichen Verleihung der Rechtsfähigkeit offen zu lassen.

Geschäftsbetrieb betreibt, um sich hierdurch die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel zu verschaffen."

Eine Mehrheit von Zwecken verfolgt außer den bereits angeführten Vereinen auch der im Beschluß des Landgerichts Ostrowo a. a. O. erwähnte Verein zwecks Gewährung zinsfreier Darlehne gegen Sicherheitsleistung an seine Mitglieder sowie an dritte Personen. Der Zweck dieses Vereins ist einmal ein gemeinnütziger und idealer insofern, als er dritten Personen, die sich in bedrängter Lage befinden, durch die zinsfreie darlehnsweise Geldhingabe hilfreich zur Seite stehen will. Andererseits besteht aber der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zweck darin, daß der Verein die von dritter Seite besorgten Gelder auch an seine Mitglieder als zinsfreie Darlehne ausleiht und ihre Wirtschaft auf diese Weise zu fördern sucht. Zutreffend hat das Landgericht, trotzdem die Eintragung dieses Darlehnshilfsvereins zugelassen, weil der Hauptzweck des Vereins ein gemeinnütziger sei, der Verein die pekuniäre Notlage dritter Personen durch die Gewährung von zinsfreien Darlehnen abstellen wolle, nicht aber in erster Linie die Förderung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder im Auge habe.

Ebenso ist von dem Landgericht Stuttgart[1]) der Landesverein Württembergischer Verkehrsbeamten zur Eintragung in das Vereinsregister zugelassen worden, der zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes der Förderung und Pflege der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder neben Veranstaltungen wissenschaftlicher, gesellschaftlicher und kollegialer Art die Gewährung von Darlehnen und Kautionsleistung für seine Mitglieder vorgesehen hatte, weil die wirtschaftlichen Einrichtungen nach dem Inhalt der Satzung und nach dem Geschäftsbericht sich in so bescheidenen Grenzen hielten, daß sie weder im einzelnen noch in ihrer Gesamtheit für dessen Charakter bestimmend seien.

Andererseits hat das Landgericht München[2]) bei einem Versicherungsbeamtenverein, dessen Zweck nach den Statuten sein

---

[1]) In Zeitschr. für freiwillige Gerichtsbarkeit in Württemberg Bd. 42 Nr. 6 S. 166.

[2]) In Zentralbl. für freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 1 S. 704 ff.; zustimmend auch Enneccerus Anm. 1 S. 233.

sollte Pflege der Kollegialität, Fortbildung seiner Mitglieder in Berufs- und anderen Wissenschaften durch Vorträge und Kurse, Errichtung einer Fachbibliothek, Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder und deren Angehörige und Einrichtung einer Spar- und Darlehnskasse aus der Natur der Sache und dem durch die Satzung gekennzeichneten Verhältnis der Zwecke richtig erkannt, daß der letztere Zweck, die Errichtung einer Spar- und Darlehnskasse, einen selbständigen neben dem anderen Zwecke bestehenden Hauptzweck darstellt, und deshalb die Eintragung des Vereins abgelehnt.